



Wir geben
der Kirche
ein Gesicht

Leitfaden

für die Wahl des Gemeinderats
in Gemeinden von Katholiken
anderer Muttersprache
im Bistum Limburg

**kirche
gemeinsam
gestalten**

Gemeinderatswahl 2019
9.-10. November 2019

Im Leitfaden verwendete **ABKÜRZUNGEN** und **BEGRIFFE**:

GR:	Gemeinderat
PA:	Pastoralausschuss
BSR:	Bezirkssynodalrat (SSR: Stadtsynodalrat)
BV:	Bezirksversammlung (SV: Stadtversammlung)
SynO:	Synodalordnung des Bistums Limburg
WO GRKaM:	Ordnung für die Wahl der Gemeinderäte im Bistum Limburg
Konst. GRKaM:	Ordnung für die Konstituierung des Gemeinderates sowie für die Wahlen im Gemeinderat und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Gemeinderat
Konst PA:	Ordnung für die Konstituierung des Pastoralausschusses sowie für die Wahlen im Pastoralausschuss und für die Benennung von Kandidaten für andere Gremien durch den Pastoralausschuss

IMPRESSUM:

Herausgeber:
Bischöfliches Ordinariat
Diözesansynodalamt
Roßmarkt 4
65549 Limburg
☎ (06431) 295 473
☎ (04631) 295 326
E-Mail: synodalamt@bistumlimburg.de

Druck: A&M Service GmbH
Redaktion: Judith Breunig
Erschienen: Februar 2019
Druckauflage: 70

Sehr geehrte Damen und Herren,

in diesem **LEITFADEN** finden Sie alle Informationen, die Sie für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zum Gemeinderat am 09./10. November 2019 benötigen. Dieser Leitfaden ist speziell für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erstellt worden.

Den Vorsitzenden der Gemeinderäte, den Pfarrern, den Wahlbeauftragten und den Gemeindesekretärinnen wird im März 2019 je ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens zugesandt. Eine elektronische Version des Leitfadens finden Sie im Downloadbereich unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de, die Sie sich bei Bedarf auch ausdrucken können.

Formulare und Vorlagen für die Wahl finden Sie ab Februar 2019 im passwortgeschützten Downloadbereich unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de. Sie können die Dokumente online ausfüllen oder ausdrucken. Der oder die Wahlbeauftragte erhält im Frühjahr die Zugangsdaten. Selbstverständlich liegt der Leitfaden in elektronischer Form in allen Gemeindebüros vor.

Der Terminplan auf der nächsten Doppelseite hilft bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Sie finden in dem Plan die festgelegten Termine und Fristen und können die Termine, die Sie vor Ort festlegen, eintragen. Der Plan steht auch als Download unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de zur Verfügung.

In der Fußzeile auf den Seiten des Leitfadens sehen Sie, wer für die Durchführung des jeweiligen Schrittes der Vorbereitung bzw. Durchführung der Wahl verantwortlich ist und die entsprechenden Informationen benötigt:

- **Der/die Vorsitzende des Gemeinderates** ist verantwortlich für die **Schritte 1 und 2 sowie 4 – 6**, die vom Gemeinderat durchgeführt werden müssen.
- **Der Pfarrer** trägt die Verantwortung für die **Schritte 3, 10 und 13-15**.
- **Der/Die Wahlbeauftragte** trägt zusammen mit dem Vorbereitenden Wahlausschuss die Verantwortung für den **Schritt 8** – er/sie koordiniert aber darüber hinaus die Vorbereitung der Wahl insgesamt und erhält die Informationen zur Wahl vom Diözesansynodalamt.
- **Der Wahlvorstand** benötigt die Informationen zu den **Schritten 11 und 12**.
- **Im Gemeindebüro** müssen die Informationen zu **Schritt 7** vorliegen.

Über den Leitfaden hinaus finden Sie auf der Internetseite www.pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg Informationen, Tipps und Materialien zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl.

Wenn Sie Fragen, Anregungen oder Kritik zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl haben, wenden Sie sich bitte an das Diözesansynodalamt: Tel.: 06431/295-474 oder -473; synodalamt@bistumlimburg.de.

Limburg, im März 2019

Mit freundlichen Grüßen



Judith Breunig

Referentin für Pfarrgemeinderäte

	Aufgaben	Wer?	Termin	Örtliche Festlegung des Termins	Seite
<u>1</u>	Wahl des Vorbereitenden Wahlausschusses	GR	bis 09.02.2019	GR-Sitzung am _____	7
<u>2</u>	Festlegung des Wahlverfahrens (allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal) Beschluss über die Aufteilung der Gemeinde in Wahlbezirke Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en) <i>Fakultativ: Festlegung des Termins einer Gemeindeversammlung</i>	GR	bis 09.05.2019	GR-Sitzung am _____	9
<u>3</u>	Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen (Kanzelvermeldung, Gemeindebrief, Aushang)	Pfarrer	ab 07./08.09.2019		13
<u>4</u>	Abgabe der Kandidatenvorschläge	Wahlberechtigte, GR, Pfarrer	bis 06.10.2019		15
<u>5</u>	Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des GR und ggf. der Anzahl der für jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des GR	GR	bis 06.10.2019	GR-Sitzung am _____	18
<u>6</u>	<i>fakultativ: Gemeindeversammlung</i>	<i>GR lädt ein</i>		<i>Gemeindeversammlung am _____</i>	20
<u>7</u>	Außerhalb der Gemeinde Wohnende weisen in der Gemeinde, in der sie aktiv am Gemeindeleben teilnehmen und wählen wollen, nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis ihrer Heimatgemeinde gestrichen werden	Außerhalb der Gemeinde Wohnende, Gemeindebüros	bis 12.10.2019		21
<u>8</u>	Prüfung der Wahlvorschläge Aufstellung der Kandidatenliste (ggf. nach Wahlbezirken getrennt) Ablehnung eines Kandidaten/einer Kandidatin wird diesem/dieser mitgeteilt Meldung der Kandidat/inn/en ans Diözesansynodalamt Besorgung aller Wahlunterlagen Benachrichtigung aller Wahlberechtigten	Vorbereitender Wahlausschuss	06.10. bis 12.10.2019 bis 12.10.2019 bis 12.10.2019 bis 12.10.2019 bis 26.10.2019 bis 26.10.2019	Sitzung des Vorbereitenden Wahlausschusses am _____	22

	Aufgaben	Wer?	Termin	Örtliche Festlegung des Termins	Seite
<u>9</u>	Bestellung eines Wahlvorstands für jedes Wahllokal	GR	bis 19.10.2019	GR-Sitzung am _____	29
<u>10</u>	Bekanntgabe von Kandidat/inn/enliste (ggf. nach Wahlbezirken aufgeteilt), Wahlzeit(en) und Wahllokal(en)	Pfarrer	ab dem 26.10.2019		31
<u>11</u>	Anträge auf Briefwahl können gestellt werden bei Wahlvorstand, Pfarrer, ggf. Gemeindebüro	Wähler/innen	09.10. bis 08.11.2019		33
	Ausgabe der Briefwahlunterlagen	Wahlvorstand	26.10. bis 08.11.2019		
<u>12</u>	Wahl des Gemeinderats	Wähler/innen, Wahlvorstand	09/10.11.2019		35
	Auszählung des Wahlergebnisses und Sofortmeldung an das Diözesansynodalamt	Wahlvorstand	10.11.2019	10.11.2019 nach Schließung der Wahllokale	
<u>13</u>	Bekanntgabe des Wahlergebnisses	Pfarrer	16./17.11.2019		39
<u>14</u>	Einladung zur konstituierenden GR-Sitzung	Pfarrer	möglichst 10 Tage vor der konstituierenden Sitzung	erledigt am _____	40
<u>15</u>	Konstituierende Sitzung des neuen GR	Pfarrer lädt ein	spätestens am 10.12.2019	Konstituierende Sitzung des neuen GR am _____	
	Bericht über die Zusammensetzung des neuen GR und das Ergebnis der Wahlen im GR an das Diözesansynodalamt	Neue/r GR-Vorsitzende/r, Pfarrer	bis 23.12.2019	erledigt am _____	



Allgemeine Information

Der vorliegende Leitfaden für die Wahl der Gemeinderäte ist speziell für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache erstellt worden. Neben den grundsätzlichen Besonderheiten der muttersprachlichen Gemeinden nimmt der Leitfaden auch die Änderungen der Wahlordnung auf, die seit dem 01. Januar 2019 in Kraft sind.

Die wichtigsten Änderungen der WO GRKaM hier in einer Übersicht:

- Der Pfarrer kann – wenn ihm das sinnvoll erscheint – ein Mitglied des Pastoralteams schriftlich beauftragen, die Aufgaben wahrzunehmen, die sich aus der WO GRKaM für den Pfarrer ergeben.
– *Schritt 1* –
- Verpflichtend ist ein Wahllokal pro Gemeinde. Wenn Wahlbezirke eingerichtet werden, muss für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal eingerichtet werden und eine Zuordnung der Wahlberechtigten auf die Wahllokale erfolgen. – *Schritt 2* –
- Die Frist für die Benachrichtigung aller Wähler/innen wird auf 2 Wochen vor der Wahl verkürzt. Damit haben Sie mehr Zeit für die Erstellung von Kandidatenvorstellungen und Stimmzetteln und für die Verteilung der Wahlbenachrichtigungen. – *Schritt 8* –
- Die Bestellung des Wahlvorstands wird auf 3 Wochen vor der Wahl vorverlegt. Die Möglichkeit der Einrichtung eines eigenen Wahlvorstands für die Briefwahl wird eingerichtet. – *Schritt 9* –
- Die Prüfung von Briefwahlunterlagen auf Vorliegen des unterschriebenen Briefwahlscheins und damit auf Gültigkeit der Stimmabgabe kann bereits vor dem Wahltag erfolgen. – *Schritt 9* –
- Die Möglichkeit, die Stimme unter Inanspruchnahme einer Assistenz im Falle der Behinderung des/der Wahlberechtigten abzugeben, wird eingerichtet. – *Schritt 12* –
- Bei Allgemeiner Briefwahl kann nur noch unter Vorlage des Briefwahlscheines im Wahllokal gewählt werden. – *Schritt 12* –

Die neue Wahlordnung für die Wahl zum Gemeinderat finden Sie hier im Leitfaden auf den Seiten 38-43.

Informationen zur Wahl finden Sie auf <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg>.

Informationen zur inhaltlichen Arbeit der Gemeinderäte finden Sie auf <https://pgr.bistumlimburg.de>.

Zu den grundsätzlichen Besonderheiten der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache gehört, dass die Zugehörigkeit *formal* an der Staatsangehörigkeit festgemacht wird, sodass z.B. Katholiken und Katholikinnen mit polnischem Pass automatisch der polnischen Gemeinde zugeordnet werden. Wenn es mehrere Gemeinden einer Sprache im Bistum gibt, dann erfolgt die Zuordnung zu der Gemeinde, in deren Territorium die Person wohnt.

Nur die Mitglieder der Gemeinde, die über das Meldewesen anhand ihrer Nationalität erfasst werden, gelten als Gemeindeglieder im Sinne der Wahlordnung. Nur diese Menschen können bspw. den Gemeinderat wählen.

In manchen muttersprachlichen Gemeinden wurde bereits ein Antrag ausgegeben, mit dem all jene, die bspw. die polnische Muttersprache haben, aber nur noch einen deutschen Pass, sich als Mitglieder der polnischen katholischen Gemeinde registrieren können. Ohne einen solchen Antrag ist eine Erfassung nicht möglich. Die Anträge erhalten Sie beim Referat für Katholiken anderer Muttersprache.

Selbstverständlich kann jede/r sich in der Gemeinde engagieren, in der er/sie möchte, nur das Wahlrecht kann nicht in einer anderen Gemeinde ausgeübt werden.



WAS?

- Wahl des Vorbereitenden Wahlausschusses
- Wahl des/der Wahlbeauftragten der Gemeinde

WER?

Gemeinderat

WANN?

Bis 9. Februar 2019

WAHLORDNUNG

§ 7 WO GRKaM

Zusammensetzung des Vorbereitenden Wahlausschusses

Dem Vorbereitenden Wahlausschuss gehören gemäß § 7 WO GRKaM Abs. (1) an

- der Pfarrer oder dessen Beauftragte/r
 - Hinweis:*
Die WO GRKaM ermöglicht dem Pfarrer eine schriftliche Delegation seiner Aufgaben im Vorbereitenden Wahlausschuss an ein Mitglied des Pastoralteams (vgl. § 5 WO GRKaM).
- mindestens drei Gemeindemitglieder, die für den GR wählbar gemäß § 3 WO GRKaM sein müssen (mindestens 18 Jahre alt, gefirmt, Wohnsitz im Bistum Limburg); davon mindestens ein gewähltes Mitglied des GR. Kandidierende können dem Vorbereitenden Wahlausschuss angehören.
- der oder die Vorsitzende des Vorbereitenden Wahlausschusses.

Wahlbezirke der Gemeinde, nach denen die Kandidatenliste aufgeteilt werden soll, müssen angemessen vertreten sein. In Gemeinden, in denen die Aufteilung in Wahlbezirke angedacht ist, wäre also zu überlegen, auch diese Entscheidung bereits zu diesem frühen Zeitpunkt zu treffen (s. hierzu [Schritt 2](#)).

Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses

Gemäß Wahlordnung hat der Vorbereitende Wahlausschuss folgende Aufgaben (s. [Schritt 8](#)):

- Prüfung der Wahlvorschläge
- Aufstellung der Kandidatenliste
- Besorgung der Wahlunterlagen (Stimmzettel, Briefwahlunterlagen etc.)
- Benachrichtigung aller Wahlberechtigten

Sinnvoll ist außerdem, ihn einzubeziehen

- in die Kandidatenwerbung
- in die Entscheidungen über die Durchführung der Wahl als Briefwahl oder Wahl im Wahllokal
- in die Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Wahl

Der/Die Wahlbeauftragte

Der GR wählt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Vorbereitenden Wahlausschusses. Sie/Er wird damit zur/zum Wahlbeauftragten der Gemeinde. Die/Der Vorsitzende muss *nicht* Mitglied des GR sein. Laut Wahlordnung erhält die/der Wahlbeauftragte „die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung“ (§ 7 Abs. (2) WO GR).

Der/Die Wahlbeauftragte ist für das Diözesansynodalamt die Ansprechperson für die Zusendung von Informationen und Materialien und für Fragen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Wahlbeauftragte/r kann eine ehrenamtliche oder eine hauptamtliche Person werden. Sie muss nicht Mitglied im GR sein. Es ist also z.B. möglich, dass jemand, der sich im Bereich der gemeindlichen Öffentlichkeitsarbeit engagiert, jedoch nicht Mitglied im GR ist, Wahlbeauftragte/r wird. Auch die

Gemeindesekretärin, durch deren Hände ohnehin viele Informationen gehen und die viele Anfragen beantwortet und den Postversand organisiert, könnte diese Aufgabe übernehmen. Als Adresse für die Zusendung von Informationen kann ein/e ehrenamtliche/r Wahlbeauftragte/r entweder die private Email-Adresse oder die Adresse des Gemeindebüros angeben.

Der/die Wahlbeauftragte bekommt vom Diözesansynodalamt auch alle notwendigen Informationen, um den durch Passwort geschützten Login-Bereich auf der Internet-Seite www.pfarrgemeinderatswahlen.de zu besuchen und dort Materialien für die Wahl herunter zu laden.

Außerdem erhält er/sie die Zugangsdaten für die Meldung der Kandidat/inn/en und die Sofortmeldung des Wahlergebnisses per Internet. Die elektronische Direkteingabe dieser Daten wird im Laufe des Jahres eingerichtet.

Informationsabende zur Vorbereitung der Wahl 2019

Der Termin für die Wahl des Vorbereitenden Wahlausschusses liegt so früh, damit sich die Wahlbeauftragten bei den Informationsabenden zur PGR-Wahl rechtzeitig über alle Fragen im Zusammenhang mit der Wahlvorbereitung kundig machen können. Das Diözesansynodalamt lädt die Wahlbeauftragten zu den Infoabenden ein, wenn nach dem 9. Februar deren Adressen vorliegen. Hier vorab die Termine:

Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache	13.04.2019	10.00h	Haus am Dom, Domplatz 3, 60311 Frankfurt
---	-------------------	---------------	---

Formulare, Downloads

Bitte melden Sie dem Diözesansynodalamt möglichst schnell Namen und E-Mail-Adresse des/der Wahlbeauftragten, so dass die Einladungen für die Informationsveranstaltungen verschickt werden können. Die Meldung kann formlos per E-Mail an synodalamt@bistumlimburg.de oder an die Faxnummer 06431/295-326 geschehen oder mit dem entsprechenden Formular unter <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistumlimburg/downloads>.



WAS?

- Beschluss über die Form der Durchführung der GR-Wahl als allgemeine Briefwahl oder Wahl im Wahllokal
 - Beschluss über die Aufteilung der Kandidatenliste nach Wahlbezirken
 - Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en), ggf. Aufteilung in Wahlbezirke
- optional:
- Festlegung des Termins einer Gemeindeversammlung

WER?

Gemeinderat

WANN?

Bis 9. Mai 2019

WAHLORDNUNG

§§ 8, 9, 10 WO GRKaM

Beschluss über die Form der Durchführung der GR-Wahl

Jeder Gemeinderat muss spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheiden,

- ob entweder die GR-Wahl als allgemeine Briefwahl gemäß § 21 WO GR
- oder als Wahl im Wahllokal mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag gemäß § 23 WO GRKaM durchgeführt wird (§ 8 WO GRKaM).

Vorteil der allgemeinen Briefwahl: In der Regel eine höhere Wahlbeteiligung.

Nachteil der allgemeinen Briefwahl: Mehrarbeit in den Gemeinden, da die Briefwahlunterlagen für jedes Gemeindemitglied vor Ort zusammen gesteckt werden müssen.
Kosten, da die Briefwahlunterlagen ausnahmslos allen(!) Gemeindemitgliedern zugeschickt werden müssen.

Von der Form der Durchführung der Wahl hängt die Form der Wahlbenachrichtigung ab:

- Für die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sind bei **Wahl im Wahllokal** die Wahlbenachrichtigungen durch die Wahlbenachrichtigungskarte *nicht* verpflichtend. Allerdings sollten bestmöglich alle Mitglieder über Ort und Zeit der Wahl informiert werden. Die Wahlhandlung erfolgt in der Regel im Wahllokal. Möglich ist auch Briefwahl auf Antrag, den der/die Wahlberechtigte im Gemeindebüro stellen kann.
 - Wenn Sie Ihre Mitglieder freiwillig durch die Zusendung einer Wahlbenachrichtigungskarte informieren wollen, können Sie beim Bischöflichen Ordinariat adressierte Wahlbenachrichtigungskarten bestellen. Wenn Sie sich für diese Form der schriftlichen Wahlbenachrichtigung entscheiden und die Wahlbenachrichtigungskarten bestellen, ist der Versand an ausnahmslos alle Gemeindemitglieder allerdings *verpflichtend*. Die Versandkosten trägt die Gemeinde.
- Im Falle der **allgemeinen Briefwahl** werden *ausnahmslos alle* Wahlberechtigten durch Zustellung der Unterlagen für die Briefwahl über die Wahl informiert.
 - Das heißt, dass die Gemeinde für eine postalische Zustellung der Briefwahlunterlagen an ausnahmslos alle Wahlberechtigten sorgen muss. Die Versandkosten trägt die Gemeinde. Die Wahl erfolgt entweder per Brief mit Briefwahlunterlagen oder im Wahllokal, das auch bei allgemeiner Briefwahl mindestens drei Stunden lang geöffnet sein muss (§ 21 Abs. (3) WO GRKaM). Vom Bischöflichen Ordinariat werden die adressierten Briefwahlscheine für alle Wahlberechtigten mit den Angaben zum Wahllokal, sowie die Versandumschläge, die Briefwahlumschläge und die Stimmzettelumschläge gestellt. Diese Materialien müssen in der Gemeinde zusammengesteckt, durch den Stimmzettel ergänzt und verschickt werden. Ist dieser Aufwand für die Gemeinde zu groß, sollte sie sich für die Durchführung der Wahl im Wahllokal (s.o.) entscheiden.

Die zentrale Erstellung der personalisierten Unterlagen erfordert Zeit. Daher liegt der Termin für die Entscheidung über die Art der Durchführung der Wahl so früh.

Aufteilung in Wahlbezirke

Der Gemeinderat kann sechs Monate vor der Wahl eine Aufteilung der Kandidatenliste in Wahlbezirke beschließen. Das kann sinnvoll sein, wenn die Gemeinde aus unterschiedlichen Regionen besteht. Durch die Aufteilung der Kandidatenliste wird jedem Wahlbezirk eine feste Zahl an Sitzen im Gemeinderat zugewiesen. Die Gemeindemitglieder der Wahlbezirke wählen nur Vertreter/innen ihres Wahlbezirks, die dann mit den Gewählten der anderen Wahlbezirke den gemeinsamen Gemeinderat bilden. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahllokal einzurichten (s.u.).

Der Gemeinderat kann frei den Zuschnitt der Wahlbezirke beschließen. Die Gemeinderatsmitglieder eines Wahlbezirks sind für das kirchliche Leben vor Ort verantwortlich.

Für jeden Wahlbezirk muss per Beschluss des Gemeinderats fünf Wochen vor der Wahl (vgl. Schritt 5) eine Anzahl an zu Wählenden festgelegt werden und entsprechend 150% an Kandidat/inn/en benannt werden. Entsprechend braucht eine Gemeinde eher mehr Kandidat/inn/en, wenn Wahlbezirke eingerichtet werden.

Ein entsprechender Beschluss über die Aufteilung nach Wahlbezirken ist in ortsüblicher Weise (Aushang, Gemeindebrief, Vermeldung...) zu veröffentlichen (§ 9 WO GRKaM).

Bitte teilen Sie dem Synodalamt auf dem Formular zu Schritt 2 mit, wie die Kandidatenliste aufgeteilt wurde, falls ein entsprechender Beschluss gefasst wurde.

Einen Musterstimmzettel mit Aufteilung nach Gebietsteilen finden Sie rechtzeitig im Downloadbereich auf www.pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads.

Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

In jeder Gemeinde bzw. in jedem Wahlbezirk wird ein Wahllokal errichtet. Die Wahlberechtigten sind über den Ort und die Öffnungszeiten des Wahllokals zu informieren. Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens 3 Stunden geöffnet sein (vgl. § 10 Abs. (1) WO GRKaM).

Es ist ratsam, die Öffnungszeiten des Wahllokals an den Gottesdienstzeiten des jeweiligen Kirchorts zu orientieren.

- Änderung der WO GR: Es besteht **nicht** mehr die Verpflichtung, an jedem Kirchort mit Sonntagsgottesdienst ein Wahllokal einzurichten. Jede Gemeinde entscheidet also selbst, ob mehr als ein Wahllokal eingerichtet wird. Werden mehrere Wahllokale eingerichtet, **muss** die Gemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt werden (vgl. § 10 WO GRKaM).

Der GR **kann** die Gemeinde in **Wahlbezirke** aufteilen. Dadurch wird die Öffnung mehrerer Wahllokale in einer Gemeinde möglich. Wenn Wahlbezirke errichtet werden, muss jede/r Wahlberechtigte/r einem Wahllokal zugeordnet werden und kann nur dort wählen.

In großen Gemeinden, bei denen die einzelnen Kirchorte weit auseinander liegen, kann das Errichten von Wahlbezirken sinnvoll sein. Aber bitte bedenken Sie: Die Einteilung in mehrere Wahlbezirke und die entsprechende Errichtung von mehreren Wahllokalen bedeutet mehr Arbeitsaufwand und mehr Personalbedarf vor Ort. Es ist ratsam, gut zu prüfen, ob sich die Einrichtung mehrerer/weiterer Wahlbezirke tatsächlich lohnt, oder ob z.B. bei allgemeiner Briefwahl nicht ein Wahlbezirk mit einem Wahllokal ausreicht.

Falls Wahlbezirke eingerichtet werden,

- muss auch die Wählerliste auf die einzelnen Wahllokale aufgeteilt werden. (Das ist leicht möglich, wenn nach Orten und Straßen sortierte Wählerlisten bestellt werden.)
- wählen die Wahlberechtigten eines Wahlbezirks nur Kandidat/inn/en für ihren Bezirk, die dann zusammen mit den anderen Bezirken den gemeinsamen Gemeinderat bilden. Das kann sinnvoll sein, wenn räumlich weit getrennte Teile einer Gemeinde jeweils nur ihre Vertreter wählen wollen oder eine Vertretung eines kleinen Gottesdienststandorts gewährleistet werden soll.
- muss für jedes Wahllokal ein Wahlvorstand eingesetzt werden (s. Schritt 9),
- können die innerhalb dieses Wahlbezirks Wohnenden nur im Wahllokal dieses Wahlbezirks wählen,
- und muss darauf geachtet werden, dass innerhalb eines Wahlbezirks nur ein Wahllokal geöffnet ist.

Es ist auch denkbar, dass in einer Gemeinde das eine Wahllokal mehrmals öffnet, sich die Öffnungszeiten also nicht überschneiden und die eine (1) Wählerliste des Wahlbezirks, ebenso wie die eine (1) Urne mit dem Wahlvorstand den Ort wechseln.

Es ist ausdrücklich *nicht* möglich, mit mehreren Versionen der Wählerliste an verschiedenen Orten gleichzeitig zu arbeiten, weil so eine mehrfache Stimmabgabe von Personen nicht ausgeschlossen werden kann.

Hinweis:

Die Wahlurne darf nicht unbeaufsichtigt sein. Das bedeutet, dass sie bspw. zwischen den Öffnungszeiten des Wahllokals in einem abgeschlossenen Raum stehen muss.

Die Angaben zu Ort und Öffnungszeiten des Wahllokals werden über Internet ans Diözesansynodalamt gemeldet. Die Wahlbeauftragten erhalten rechtzeitig die Information über den gesicherten Zugang zur Eingabeseite.

Festlegung des Termins für eine Gemeindeversammlung

Sollte ein Gemeinderat eine Gemeindeversammlung planen - was sinnvoll ist - legen Sie am besten den Termin in dieser Sitzung fest. Weitere Informationen zur Gemeindeversammlung s. Schritt 6.

Formulare, Downloads

Formular zu Schritt 2 unter <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>

Informationen zur Bestellung der Wahlbenachrichtigungsmaterialien mit Angabe von Wahlort und Öffnungszeiten des Wahllokals gehen direkt an die Wahlbeauftragten.



WAS?

- Bekanntgabe des Wahltermins in der Gemeinde
- Aufforderung zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten

WER?

Pfarrer

WANN?

Vermeldung spätestens am Samstag/Sonntag, den 7./8. September 2019 in allen Sonntagsgottesdiensten einschließlich der Vorabendmesse und einwöchiger Aushang spätestens ab dem 7. September 2019.

WAHLORDNUNG

§ 11 WO GRKaM

Was ist zu vermelden?

- Die Gemeindemitglieder müssen spätestens neun Wochen vor der Wahl informiert werden, dass am 9./10. November 2019 die Wahl des GR stattfindet.
- Gleichzeitig fordert der Pfarrer die Gemeindemitglieder auf, bis zum 6. Oktober 2019 Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahl vorzuschlagen. (§ 11 WO GRKaM).

Die Vermeldung sollte außerdem die folgenden Informationen enthalten:

- Ggf.: Aufteilung der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder nach Wahlbezirken.
- Wahlberechtigt sind Gemeindemitglieder ab 16 Jahren, die aufgrund Ihrer Nationalität vom Meldewesen erfasst werden – es sei denn, sie haben die Mitgliedschaft extra beantragt. Die Wahlberechtigten müssen ebenfalls als rk beim Meldewesen registriert sein.

Ebenfalls wahlberechtigt sind außerhalb der Gemeinde wohnende Katholik/inn/en, die im Bistum Limburg wohnen und in der Gemeinde aktiv sind. Dazu müssen sie sich in der territorial für sie zuständigen Gemeinde aus der Wählerliste aus- und in ihrer „Wahlgemeinde“ ins Wählerverzeichnis eintragen lassen. (Das betrifft bspw. Kroaten, die auf dem Gebiet der Wiesbadener Kroatischen Katholischen Gemeinde wohnen, aber in der Kroatischen Katholischen Gemeinde in Frankfurt aktiv sind.)

Hinweis: Bei einigen muttersprachlichen Gemeinden, deren Territorium über die Grenzen des Bistums Limburg gehen, ist durch Dekret festgelegt, dass auch die Mitglieder, die nicht im Bistum Limburg (aber im Bereich der Gemeinde) wohnen wahlberechtigt und wählbar sind. Im Zweifelsfall fragen Sie in Ihrem Gemeindebüro oder im Synodalamt nach.

- Katholik/inn/en anderer Muttersprache sind sowohl in der (deutschen) Pfarrei, in der sie wohnen, als auch in ihrer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wahl- und vorschlagsberechtigt und können auch für den PGR kandidieren.
- Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Gemeindebüro einen Briefwahlschein beantragen müssen (§ 15 WO GRKaM).
- Jeweils 10 Wahlberechtigte können Katholik/inn/en zur Wahl vorschlagen.
- Kandidat/inn/en müssen katholisch (getauft und gefirmt), mindestens 18 Jahre alt sein, im Bistum Limburg wohnen (sofern das Gemeindegebiet auf das Bistum Limburg beschränkt ist, sonst siehe Hinweis) und sich schriftlich zur Kandidatur einverstanden erklären.
- Es sollte ein Hinweis auf Vorschlagsformulare und ggf. auf die Kandidatenbox erfolgen.

Wie werden die Mitglieder der Gemeinde informiert?

Verpflichtend sind die Vermeldung im Gottesdienst und ein mindestens einwöchiger Aushang gleichen Inhalts. Auch auf die Möglichkeit der Information im Gemeindebrief wird in der Wahlordnung hingewiesen.

Welche Formen der Veröffentlichung darüber hinaus gewählt werden, ist vor Ort zu entscheiden. Eine Veröffentlichung im Internet wird empfohlen.

Viele Gemeinden informieren schon vor dem vorgegebenen Termin über die Wahl – schon allein, weil ab dem 08. September nur noch vier Wochen bleiben, um Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Gerade in die Kandidatensuche kann man die Gemeinde auch früher einbeziehen. Werbematerialien zur Wahl werden den Gemeinden im Verlauf des Mai zugestellt.

Zu den Werbematerialien gehört ein Faltblatt, das Informationen zur Wahl enthält. Die letzte Seite ist für Vorschläge geeignet, die mit der Kandidatenbox gesammelt werden. Die bloße Benennung eines Kandidaten/ einer Kandidatin ersetzt aber nicht den Vorschlag (s. Schritt 4).

Formulare, Downloads

Auf <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads> finden Sie Muster für die Vermeldung in Gottesdiensten und Gemeindebrief und für Ihre Homepage und Aushänge. Ebenfalls finden Sie dort das Formular zur Benennung der Kandidatinnen und Kandidaten. Bitte sorgen Sie für entsprechende Vervielfältigung.



WAS?

Abgabe der Kandidatenvorschläge

WER?

Wahlberechtigte, Pfarrer, Gemeinderat

WANN?

Bis 6. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 12 WO GR; §§ 2 und 3 WO GRKaM

Alle Gemeindemitglieder, insbesondere der GR mit den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern, die Vorstände Gruppen und Initiativen, sollten sich intensiv dafür einsetzen, geeignete Kandidatinnen und Kandidaten zu finden.

Die Kandidatenvorschläge müssen bis fünf Wochen vor der Wahl (§ 12 Abs. (1) WO GRKaM) eingereicht worden sein.

Wer kann Personen vorschlagen?

- Der Pfarrer
In diesem Fall ist die Unterschrift des Pfarrers auf dem Kandidatenvorschlag erforderlich.
- Der amtierende GR
In diesem Fall ist ein ordnungsgemäß protokollierter Beschluss des GR erforderlich. (Der GR hat die Möglichkeit, hierbei auch die evtl. in der Kandidatenbox benannten möglichen Kandidatinnen und Kandidaten auf die Liste zu bringen.)
- Einzelne Gemeindemitglieder
Dabei müssen wenigstens zehn Wahlberechtigte den Vorschlag unterschreiben. Außerhalb der Gemeinde Wohnende haben in der Gemeinde, in der sie aktiv sind, Vorschlagsrecht, wenn sie dort auch wählen (vgl. Schritt 7).

Worauf ist zu achten?

- Bei einem Vorschlag müssen Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Adresse aufgeführt sein (vgl. § 12 Abs. (3) WO GR).
Die WO GRKaM bietet die gesetzliche Grundlage für die Erhebung und Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten. Die Angaben sind auf das Notwendigste beschränkt und die Verarbeitung und Speicherung der Daten erfolgt grundsätzlich im Rahmen des KDG.
- Das schriftliche Einverständnis zur Kandidatur ist dem Vorschlag beizufügen (vgl. § 12 Abs. (4) WO GRKaM).

▪ Außerhalb der Gemeinde Wohnende

Auch außerhalb der Gemeinde Wohnende können kandidieren, „sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen“ (§ 3 Abs. (2) WO GRKaM). Außerdem müssen sie neben der Einverständniserklärung noch bestätigen, dass sie nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und während der 14. Amtszeit auch nicht kandidieren werden (vgl. § 12 Abs. (5) WO GRKaM).

Wenn die Kandidatenliste nach Wahlbezirken aufgeteilt ist, muss festgelegt werden, für welchen Wahlbezirk ein/e außerhalb der Gemeinde wohnende Kandidat/in aufgestellt wird.

Vorschlagsberechtigt sind außerhalb der Gemeinde Wohnende in der Gemeinde, in der sie ihr Wahlrecht wahrnehmen. Das heißt, sie können Kandidat/inn/en in der Gemeinde, in der sie wählen möchten, vorschlagen, nachdem sie dort ins Wählerverzeichnis eingetragen worden sind (s. Schritt 7).

Wem wird der Wahlvorschlag übermittelt?

Dem Vorbereitenden Wahlausschuss, d.h. dem/der Vorsitzenden, in der Regel über das Gemeindebüro, das sozusagen die Amtsadresse des Vorbereitenden Wahlausschusses ist.

Umgang mit personenbezogenen Daten: Datenschutz I

Ehrenamtlich tätige Gemeindemitglieder, insbesondere die Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses und die Wahlvorstände, werden im Zuge der GR-Wahl mit personenbezogenen Daten (z.B. Namen und Adressen im Wählerverzeichnis) zu tun haben. Deshalb müssen sie eine Erklärung unterschreiben, mit der sie sich auf die Einhaltung des Kirchlichen Datenschutzgesetzes (KDG) verpflichten. Das entsprechende Formular finden Sie im Downloadbereich.

Einverständniserklärung der Kandidat/inn/en zur Veröffentlichung ihrer Daten: Datenschutz II

Mit der Kandidatur ist gemäß § 14 Abs. (2) WO GRKaM die Veröffentlichung von mindestens Name, Vorname und Wohnort in der Gemeinde (Aushang, Gemeindebrief etc.) verbunden. Das ist i.d.R. unproblematisch und unmittelbar einsichtig, schließlich sollen die Wähler/innen wissen, wen sie wählen können.

Inzwischen sind beim Umgang mit personenbezogenen Daten mehrere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Daher enthält die Einverständniserklärung zur Kandidatur, die Sie im Downloadbereich abrufen können, auch das Einverständnis zur Veröffentlichung der angegebenen Daten. Diese Erklärung bezieht sich allerdings nur auf die „klassischen“ Veröffentlichungen in der Gemeinde, also per Aushang, Vermeldung, Gemeindebrief etc. und nicht auf eine Veröffentlichung der Daten im Internet.

Die Veröffentlichung der Wahlbeteiligung und der Namen der gewählten GR-Mitglieder jeder Gemeinde im Internet hat bei den vorangegangenen Wahlen großes Interesse gefunden. Daher wird dieser Ergebnisdienst auch bei dieser Wahl wieder angeboten. Es werden die Namen der Gewählten und Informationen zur Wahlbeteiligung und Wählerschaft, aber keine Stimmzahlen und keine persönlichen Daten veröffentlicht. Die Gewählten werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Datenschutzrechtliche Voraussetzung für diese bloße Namensnennung ist eine entsprechende Einverständniserklärung der Betroffenen. Wir bitten Sie daher, den Kandidatinnen und Kandidaten auch die aufs Internet bezogene Einverständniserklärung (Vorlage im Downloadbereich) zur Unterschrift vorzulegen. Ein Kandidatenvorschlag ist auch ohne diese Einwilligung in die Veröffentlichung des Namens im Internet gültig! Die Namen, die nicht im Internet veröffentlicht werden sollen, erscheinen im Internet als „N.N.“.

Der Vorbereitende Wahlausschuss muss bei der Prüfung der Kandidatenvorschläge auch überprüfen, ob alle notwendigen Erklärungen unterzeichnet sind (s. Schritt 8). Die Vorschlagenden erleichtern die Arbeit des Vorbereitenden Wahlausschusses, wenn den Kandidatenvorschlägen die unterschriebenen Einverständniserklärungen beiliegen.

Formulare, Downloads

Verpflichtungserklärung auf den Datenschutz und Datenschutzerklärung (Datenschutz I) auf <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads/interner-bereich>

Formular Einverständniserklärung und Internet (Datenschutz II) auf <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads/interner-bereich>



WAS?

- Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderats
- Festlegung der Anzahl der aus jedem Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder

WER?

Gemeinderat

WANN?

Bis zum 6. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 1 WO GRKaM

Festlegung der Zahl der gewählten Mitglieder gemäß § 30 Abs. (1) Buchst. b SynO (§ 1 WO GRKaM)

Die Anzahl der Mitglieder des GR richtet sich nach der Anzahl der Katholik/inn/en in der Gemeinde. Der GR kann innerhalb der vorgegebenen Anzahl frei entscheiden.

In Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis	4.000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder,
über	4.000 Katholiken	12 - 16 Mitglieder.

Vergewissern Sie sich in jedem Fall über die Katholikenzahl Ihrer Gemeinde. In Zweifelsfällen helfen Ihnen hier gerne die Mitarbeiter/innen vom Referat Meldewesen im Bischöflichen Ordinariat weiter: ☎ (06431) 295-258 oder p.zimmer@bistumlimburg.de. Als Mitglieder zählen übrigens nur die mit erstem Wohnsitz gemeldeten Katholik/inn/en mit einem Pass der entsprechenden Muttersprache.

Der Termin für die Festlegung der Zahl der zu wählenden Mitglieder liegt so, dass bei der Beschlussfassung absehbar ist, wie viele Kandidat/inn/en in Ihrer Gemeinde voraussichtlich zur Verfügung stehen werden. Sie können also bei der Festlegung der Zahl der zu Wählenden entscheiden, ob Sie diese Zahl an der Zahl der Kandidatinnen und Kandidaten orientieren. Denn die Kandidatenliste muss mindestens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidat/inn/en enthalten, als Mitglieder in den GR zu wählen sind. Die Liste soll nach Möglichkeit sogar doppelt so viele Namen wie zu vergebende Plätze im GR haben (§ 14 Abs. (1) WO GRKaM, s. auch [Schritt 8](#)).

Wenn der GR beschlossen hat, die Kandidatenliste nach Wahlbezirken aufzuteilen, müssen Sie jetzt auch die Zahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden GR-Mitglieder festlegen. Für jeden Wahlbezirk muss die 150%-Regelung eingehalten werden!

Hinweis:

Weitere hauptamtliche pastorale Mitarbeiter/innen (Priester, Diakone, Ordensleute und Pastoral- oder Gemeindereferent/inn/en), die mit allgemeinem Auftrag in der Gemeinde eingesetzt sind, nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des GR teil.

Auch die Vorsitzenden von Orts- und Sachausschüssen – falls vorhanden – nehmen als nicht stimmberechtigte Mitglieder an den Sitzungen des GR teil, falls sie nicht ohnehin gewählte Mitglieder des GR sind. Der amtierende GR sollte bei seiner Entscheidung über die Zahl der zu wählenden Mitglieder des GR die Größe des entstehenden Gremiums im Blick behalten.

Formulare, Downloads

Keine

Die vom GR beschlossene Zahl der zu wählenden GR-Mitglieder muss nicht eigens dem Diözesansynodalamt mitgeteilt werden. Bei der Meldung der Kandidatenliste ans Diözesansynodalamt (s. [Schritt 8](#)) wird diese Zahl mit abgefragt.



WAS?

Gemeindeversammlung

WER?

Gemeinderat, Gemeinde

Es ist sinnvoll, in der Zeit vor der Wahl eine Gemeindeversammlung einzuberufen. Der amtierende GR sollte einen Tätigkeitsbericht vorlegen; darüber kann dann diskutiert werden. Aus der Diskussion ergeben sich eventuell schon Hinweise für die Arbeit des neuen GR.

Wenn die Gemeindeversammlung *vor dem 06. Oktober 2019* stattfindet, können noch weitere Personen zur Kandidatur geworben und vorgeschlagen werden.

In einer Gemeindeversammlung *nach dem 06. Oktober 2019* können sich die Kandidatinnen und Kandidaten vorstellen.

Eine Gemeindeversammlung muss nicht nach einem starren Schema ablaufen. Es sind viele Formen denkbar: Verschiedene Medien können beim Rückblick auf die letzten vier Jahre eingebaut werden; die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten sollte durch jemanden erfolgen, die oder der Fähigkeiten als Moderator/in hat und der Veranstaltung Schwung verleihen kann. Man kann auch kabarettistische Elemente einsetzen. Der Phantasie sind keine Grenzen gesetzt. Selbstverständlich ist auch ein Format wie ein Gemeinde-Forum möglich, bei dem Elemente aus der Kirchenentwicklung eingebaut werden können, um in der Gemeinde über grundsätzliche Fragen des kirchlichen Lebens ins Gespräch zu kommen.

Formulare, Downloads

Plakate und andere Materialien zum Selbstaussdruck: <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads/werbematerialien>



WAS?

Außerhalb der Gemeinde Wohnende, die in der Gemeinde wählen wollen, in der sie aktiv am Leben der Gemeinde teilnehmen, weisen nach, dass sie aus dem Wählerverzeichnis der Gemeinde gestrichen werden, die territorial für sie zuständig ist.

WER?

Außerhalb der Gemeinde wohnende Wähler/innen, Gemeindebüros

WANN?

bis zum 12. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 2 Abs. (1) Buchst. b und c und § 3 Abs. (3) WO GRKaM

Wahlrecht für außerhalb der Pfarrei Wohnende

Katholikinnen und Katholiken, die in einer anderen Gemeinde als ihrer territorial zuständigen Gemeinde aktiv am Leben der Gemeinde teilnehmen, können in der Gemeinde wählen, in der sie sich beheimatet fühlen. Voraussetzung:

- Es handelt sich um einen Wechsel innerhalb der Sprachgruppe, (von der Polnischen katholischen Gemeinde Wiesbaden nach Frankfurt möglich, nicht jedoch von der Italienischen katholischen Gemeinde zu der Spanischsprachigen katholischen Gemeinde)
- Hauptwohnsitz im Bistum Limburg
- aktive Teilnahme am Leben der Gemeinde
- keine Kandidatur für einen anderen GR
- die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung

Bis vier Wochen vor der Wahl wird durch eine entsprechende Bescheinigung des Gemeindebüros der betreffenden Wohnortgemeinde nachgewiesen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen wurden.

Das Wahlrecht darf nur in einer Gemeinde ausgeübt werden. Das Wahlrecht in der territorial zuständigen deutschen Pfarrei bleibt unberührt.

Anmeldung zur Wahl

Diejenigen, die in einer anderen Gemeinde als ihrer territorial zuständigen Gemeinde wählen wollen, müssen sich aus dem Wählerverzeichnis ihrer territorial zuständigen Gemeinde streichen lassen. Das Gemeindebüro der territorial zuständigen Gemeinde stellt eine Bestätigung über den Antrag auf Streichung aus der Wählerliste aus (formlos oder mit Formular, siehe Download).

Die Gemeindebüros führen eine Liste über diese Austragungen und leiten diese Liste an den Vorbereitenden Wahlausschuss weiter, der die Streichung der entsprechenden Personen aus der Wählerliste vornimmt, sobald ihm diese vorliegt. Auch aus den Unterlagen zur Allgemeinen Briefwahl, die ja auf dem Datenmaterial der Zentral-EDV beruhen, müssen die von der GR-Wahl abgemeldeten Gemeindemitglieder aussortiert werden.

Der Wähler/Die Wählerin legt die Bestätigung des territorial zuständigen Gemeindebüros im Gemeindebüro der Gemeinde vor, in der er/sie wählen möchte. Dort leitet das Gemeindebüro die Nachweise der Austragung an den Vorbereitenden Wahlausschuss weiter. Dieser nimmt den Wähler/die Wählerin in die Wählerliste auf, sobald sie vorliegt. Die Briefwahlunterlagen sind ebenfalls zu ergänzen.

Die Anmeldung in der „Wahlgemeinde“ muss spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin erfolgt sein. Sie sollten in der Gemeinde die außerhalb wohnenden Aktiven auf ihre Wahlmöglichkeit und den Termin zur „Anmeldung“ rechtzeitig hinweisen. Dies kann durch Vermeldung im Gottesdienst und durch Aushang geschehen. Wahrscheinlich ist jedoch die persönliche Ansprache der beste Weg.

Formulare, Downloads

Formular „Außerhalb der Gemeinde wohnende Wähler/innen“ und Vorlage einer Liste für die Gemeindebüros über die Austragungen: <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>



WAS?

1. Prüfung der Kandidatenvorschläge
2. Erstellung der Kandidatenliste
3. ggf. Benachrichtigung über die Ablehnung von Kandidat/inn/en
4. Weiterleitung der Kandidatenliste ans Diözesansynodalamt
5. Aktualisierung der Wählerlisten

6. Benachrichtigung der Wahlberechtigten über Termin und Ort der Wahl
7. Zusammenstellung der Unterlagen für die Wahl

WER?

Vorbereitender Wahlausschuss

WANN?

- 1.-5. in der Zeit vom 6. - 12. Oktober 2019
- 6.-7. bis zum 26. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§§ 13 – 16 WO GRKaM (vgl. §§ 2 und 3 WO GRKaM)

In der Zeit zwischen dem **06. und 12. Oktober 2019** muss der Vorbereitende Wahlausschuss eine Sitzung zur Prüfung der eingegangenen Kandidatenvorschläge abhalten. Im Rahmen dieser Sitzung können viele Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses erledigt und Absprachen für die später anstehenden Aufgaben getroffen werden. Daher werden in diesem Schritt alle Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses erläutert. Der/Die Vorsitzende des Vorbereitenden Wahlausschusses (Wahlbeauftragte/r) lädt zu der Sitzung ein. Es ist ratsam, ein kurzes Protokoll der Sitzung anzufertigen.

1. Prüfung der Kandidatenvorschläge zwischen dem 06. und 12. Oktober 2019

Auf folgende Punkte muss der Vorbereitende Wahlausschuss achten:

- Die betreffenden Personen müssen am Wahltag wählbar sein (vgl. § 3 WO GRKaM).
D.h. sie müssen mindestens 18 Jahre alt und gefirmt sein sowie im Bistum Limburg wohnen.
- Sie müssen bis zum 6. Oktober 2019 vorgeschlagen worden sein (s. Schritt 4).
- Außer bei den Vorschlägen des GR und des Pfarrers, muss ein Vorschlag zehn Unterschriften von wahlberechtigten Mitgliedern der Gemeinde vorweisen (s. Schritt 4).
- Die Bereitschaftserklärungen der Kandidat/inn/en müssen vorliegen.

Jede/r Kandidat/in muss die Bereitschaft zur Kandidatur und zur evtl. Annahme der Wahl erklären. Mit der Kandidatur ist gemäß Wahlordnung die Veröffentlichung von Name, Vorname und Wohnort im Aushang der Gemeinde verbunden. Das Einverständnis mit dieser Veröffentlichung wird also mit dem Einverständnis zur Kandidatur erklärt (Formular **Einverständniserklärung und Internet** s. Download).

Aufgrund des positiven Echos auf den Ergebnisdienst der letzten Wahl ist auch für den 10. November 2019 wieder geplant, die Ergebnisse der Pfarrgemeinderatswahlen in den einzelnen Pfarreien (d.h. die Namen der Gewählten in alphabetischer Reihenfolge und allgemeine Informationen zur Wahlbeteiligung und Wählerschaft) ins Internet einzustellen. Die Veröffentlichung des Namens im Internet ist jedoch nur mit der vorherigen Zustimmung des/der Betroffenen rechtens. Wir bitten Sie dafür Sorge zu tragen, dass die Kandidat/inn/en auch die zweite Einverständniserklärung (Formular **Einverständniserklärung und Internet** s. Download) unterzeichnen, so dass der Ergebnisdienst wieder für Pfarreimitglieder und die regionale Presse informativ ist.

Ein Kandidatenvorschlag ist auch ohne Zustimmung zur Veröffentlichung des Namens im Internet gültig. Bei der Meldung der Kandidatenliste über Internet werden die Kandidat/inn/en entsprechend gekennzeichnet, so dass keine Namen veröffentlicht werden, ohne dass die Kandidat/inn/en der

Veröffentlichung zugestimmt haben. Anstelle des Namens erscheint dann bei der Ergebnismeldung im Internet „N.N.“. Adressen und Geburtsdaten werden im Internet ebenso wenig veröffentlicht wie die Stimmzahl der Einzelnen. (Bei der Veröffentlichung der Ergebnisse im Gemeindebrief ist zu beachten, dass auch hier beim Onlinestellen des Gemeindebriefes die Namen derer, die nicht im Internet genannt werden wollen, durch „N.N.“ ersetzt werden.)

- Bei einer nicht in der Gemeinde wohnenden Person muss die Erklärung vorliegen, dass sie nicht für einen anderen GR kandidiert und auch während der 14. Amtszeit nicht kandidieren wird.
- Gemäß § 3 Abs. (5) WO GR sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Gemeinde tätig sind, nicht wählbar. Dies gilt grundsätzlich nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr in der Gemeinde beschäftigt sind. Diese können kandidieren.

Falls jemand kandidieren möchte, der oder die mit einem sehr geringen Beschäftigungsumfang für die Gemeinde arbeitet (bspw. Aushilfsküster an einem Kirchort), kann der Vorbereitende Wahlausschuss mit Einverständnis des Pfarrers eine Dispens beim Diözesansynodalamt beantragen, sofern das geringfügige Beschäftigungsverhältnis nicht die synodale Beratung auf Augenhöhe von GR und Pfarrer beeinträchtigt.

Die Kandidatur von Gemeindesekretärinnen ist in ihrer Anstellungsgemeinde grundsätzlich nicht möglich.

2. Aufstellung der Kandidatenliste zwischen dem 06. - 12. Oktober 2019

In § 14 der WO GRKaM ist festgelegt:

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke vorgenommen, stellt der Vorbereitende Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk eine eigene Kandidatenliste zusammen. Jede Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder – im jeweiligen Wahlbezirk – in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.
- (2) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (3) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (4) Der Vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. (3).

Ist eine Aufteilung auf einzelne Wahlbezirke erfolgt und kandidiert jemand, der nicht in der Gemeinde wohnt, ist festzulegen, welchem Wahlbezirk die betreffende Kandidatur zugeschrieben wird.

Muster einer Kandidatenliste und eines Stimmzettels finden sie als Download unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de. Achten Sie bitte darauf, dass Kandidatenliste und Stimmzettel alle Kandidaten/inn/en auf einer Seite abdruckt oder, wenn nicht möglich, mindestens alle Kandidat/inn/en eines Wahlbezirks auf einer Seite abgedruckt sind. Statistisch werden Rückseiten von Kandidatenlisten und Stimmzetteln nicht in gleicher Weise beachtet. Daher wird im Falle von mehrseitigen Stimmzetteln empfohlen, die Innenseite eines gefalteten DIN A4-Blatts oder eines DIN A3-Blatts mit allen Namen zu gestalten. Es besteht die Möglichkeit, entsprechende Stimmzettel automatisch aus der Kandidatenliste zu generieren.

Bitte achten Sie darauf, dass die Liste der Kandidat/inn/en für das Synodalamt (siehe unten) bereits die richtige Reihenfolge der Kandidat/inn/en enthält (d.h. in geloster Reihenfolge).

3. Die Ablehnung einer Kandidatur bis zum 12. Oktober 2019

Die Ablehnung einer Kandidatur muss stets einen in der Synodalordnung oder in der Wahlordnung verankerten Grund haben:

- Die betroffene Person ist am Wahltag noch keine 18 Jahre alt.
- Sie ist nicht katholisch bzw. als katholisch gemeldet.

- Sie ist nicht gefirmt.
- Sie ist nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten.
- Sie ist durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen.
- Sie ist nicht ordnungsgemäß vorgeschlagen oder hat ihrer Kandidatur nicht zugestimmt (vgl. dazu aber die Empfehlung weiter unten).
- Sie ist im Dienst der Gemeinde beschäftigt (siehe hierzu Punkt 1 mit Erläuterungen von Ausnahmen)

Die Ablehnung ist dem abgelehnten Kandidaten/der abgelehnten Kandidatin schriftlich mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Brief muss außerdem die Information enthalten, dass der/die Betreffende innerhalb von drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann (vgl. § 13 WO GRKaM). Das Bischöfliche Ordinariat (Adressierung ans Diözesansynodalamt) muss ebenfalls über die Ablehnung einer Kandidatur informiert werden (Muster eines Ablehnungsbescheides s. Downloads). Um die endgültige Aufstellung der Kandidatenliste nicht zu verzögern, muss die Ablehnung bis spätestens 12. Oktober 2019 mitgeteilt werden.

Empfehlung:

Wenn ein Vorschlag ungültig ist (z. B. weil nur neun Unterschriften vorhanden sind oder die Einverständniserklärung fehlt), sollte zunächst überlegt werden, ob dieser „Fehler“ zu beheben ist, etwa durch das Einholen der Einverständniserklärung oder die Bitte an die neun Unterschreibenden, die zehnte Unterschrift noch beizubringen. Evtl. kann auch jemand aus dem Vorbereitenden Wahlausschuss – vorausgesetzt, er kann den Vorschlag auch unterstützen – durch seine Unterschrift die Gültigkeit des Vorschlages herstellen.

Manche Situation im Vorfeld der Erstellung der Kandidatenliste erfordert ein gewisses Fingerspitzengefühl. So gibt es beispielsweise immer wieder Anfragen, wie mit der möglichen Kandidatur von wiederverheirateten Geschiedenen umzugehen ist. Hierzu gibt es keine Rechtsvorschrift in der Synodalordnung. Allerdings sollte eine Kandidatur grundsätzlich nicht zu Streit in der Gemeinde führen und auch nicht den Kandidaten oder die Kandidatin der Gefahr einer öffentlichen Verunglimpfung aussetzen. Hier ist die seelsorgliche Begleitung des möglichen Kandidaten oder der möglichen Kandidatin durch Pfarrer oder Pastore/n Mitarbeiter/in gefragt, der/die Mitglied im Vorbereitenden Wahlausschuss ist. In einem vertraulichen Gespräch vor der Aufstellung der Kandidatenliste können mögliche Probleme im Zusammenhang mit der Kandidatur offen angesprochen werden. Manchmal ist dabei auch ein Hinweis auf die Möglichkeit, die Lebensverhältnisse kirchenrechtlich zu ordnen, hilfreich.

4. Meldung der Kandidatenliste an das Diözesansynodalamt bis zum 12.10.2019

Der Vorbereitende Wahlausschuss meldet die Kandidatenliste mit Namen und Wohnort der Kandidat/inn/en zusammen mit der Angabe der Zahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder dem Diözesansynodalamt. Daneben werden dem Diözesansynodalamt auch die Informationen zu Alter und Adresse der Kandidaten übermittelt. Die Meldungen erfolgen über Internet. Den Wahlbeauftragten gehen rechtzeitig die Informationen zum gesicherten Internetzugang der Eingabeseite zu. Mit dieser Meldung kann ggf. auch das Gemeindebüro beauftragt werden.

Die Daten werden so aufbereitet,

- dass die Sofortmeldung über das Ergebnis der Wahl mit möglichst wenig Aufwand für die Gemeinden und Pfarreien noch am Wahlabend erfolgen kann;
- dass die Wahlergebnisse aller Gemeinden und Pfarreien (Wahlbeteiligung und Liste der gewählten GR-Mitglieder) noch am Wahlabend im Internet abgerufen werden können;
- dass durch die vorherige Aufnahme der persönlichen Daten eine erste statistische Auswertung für das Bistum schnell und umfassend vorgenommen werden kann (Durchschnittsalter der Gewählten und der Kandidierenden, Männer- und Frauenanteil);
- dass nach der Wahl sofort und nahezu vollständig das gesamte Adressenmaterial aller GR-Mitglieder und der Personen auf der Reserveliste vorliegt und damit schon kurz nach der Wahl ein erster Postversand erfolgen kann (auch an die, die nicht gewählt wurden).

Die Kandidat/inn/en können auf der Kandidatenliste freiwillig weitere Informationen angeben, sofern das gewünscht ist (Alter, Beruf, Familienstand, usw.). Die Kandidatenliste wird an allen Gottesdienstorten ausgehängt und ggf. im Gemeindebrief abgedruckt (vgl. § 18 Abs. (1) WO GRKaM). Mehr Raum, um die Kandidaten vorzustellen, bietet eine Kandidatenvorstellung als Broschüre (siehe Schritt 10).

Auf der Grundlage der erhobenen Daten erfolgt die Sofortmeldung der Wahlergebnisse am Wahltag. Die Sofortmeldung soll möglichst elektronisch erfolgen, eine Meldung über Fax mit einem vorbereiteten Meldebogen wird aber auch wieder möglich sein.

5. Aktualisierung der Wählerlisten und

6. Wahlbenachrichtigung bis zum 26.10.2019

- (1) § 15 Abs. (1) der WO GRKaM lautet: „Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.“

Die Kosten für die Materialien zur Wahlbenachrichtigung werden vom Bischöflichen Ordinariat getragen. Die Entscheidung über die Art der Durchführung der Wahl fällt spätestens im Mai 2019 (s. Schritt 2).

- Wird die Wahl als Wahl im Wahllokal mit Briefwahlmöglichkeit auf Antrag durchgeführt, und hat die Gemeinde keine Wahlbenachrichtigungskarten beim Bischöflichen Ordinariat bestellt, so sind alle Gemeinemitglieder über Aushänge, Gemeindebrief, Vermeldung über Ort und Zeit der Wahl zu informieren.
- Hat die Gemeinde Wahlbenachrichtigungskarten bestellt, erhält die Gemeinde Wahlbenachrichtigungskarten, in die die Adressen der Mitglieder, Adresse(n) von Wahllokal(en) und die Wahlzeit(en) eingedruckt sind. Die Karten können einzeln oder zusammen mit Informationsmaterialien (Kandidatenliste, Gemeindebrief o.ä.) verschickt oder verteilt werden. Die Wähler/innen können mit der Wahlbenachrichtigungskarte Briefwahl beantragen. Diese Karten müssen an **alle** Gemeinemitglieder verschickt oder verteilt werden. Portokosten für einen Postversand müsste eine Gemeinde selbst übernehmen.
- Bei Allgemeiner Briefwahl erhält die Gemeinde adressierte Briefwahlscheine mit dem Eindruck der Adresse(n) von Wahllokal(en) und Öffnungszeit(en), Wahlbriefumschläge zur Rücksendung der Briefwahlunterlagen, Stimmzettelumschläge und einen Versandumschlag für diese Materialien, der durch Einstecken des Briefwahlscheins adressiert wird. Die Gemeinde muss diese Unterlagen und den Stimmzettel in die Versandtasche einstecken. Weitere Informationen wie eine Kandidatenliste mit Informationen über die Kandidat/inn/en oder der Gemeindebrief haben im Umschlag auch noch Platz. Diese Briefwahlunterlagen müssen **allen** Gemeinemitgliedern zugestellt werden. Portokosten für einen Postversand müsste eine Gemeinde selbst übernehmen.

Bei der Benachrichtigung der Wahlberechtigten sind drei Personengruppen zu berücksichtigen, die nicht ohne zusätzliche Bearbeitung in den Listen der Wahlberechtigten aufgeführt werden:

- Die Daten für die EDV-Wählerlisten und die Wahlbenachrichtigungen werden im Juli 2019 zuletzt aktualisiert. Wahlberechtigt sind Zugezogene, die mindestens vier Wochen vor der Gemeinderatswahl ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde angemeldet haben. Eine Liste mit den Änderungen im Datenbestand wird vom Meldewesen zum Abruf durch das Gemeindebüro bereitgestellt. Bitte fragen Sie im Gemeindebüro nach, ob es in der Gemeinde Weg- und Zuzüge sowie Todesfälle zwischen dem 22. Juli und dem 5. Oktober 2019 gab. Die in dieser Zeit Zugezogenen müssen ebenfalls eine Wahlbenachrichtigung erhalten. An die Adressen der Verzogenen und der Verstorbenen sollten jedoch keine Wahlbenachrichtigungen mehr geschickt werden.
- Einige Personen sind in den Melderegistern mit einem sogenannten „Sperrvermerk“ versehen. Es handelt sich um Personen, deren Adresse nicht öffentlich zugänglich sein darf. Dabei geht es z.B. um den Schutz von Prominenten, von Polizist/inn/en oder von Menschen, die in ihrer Jugend adoptiert wurden. Diese Personen bekommen aufgrund dieses Sperrvermerks keine Post von der Gemeinde, sind aber wahlberechtigt. Diese Personen können sich beim Gemeindebüro melden und die Wahlbenachrichtigung bzw. die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl beantragen.
 - „Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner

Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahme ihres Wahlrechts im Pfarramt einen Wahlschein beantragen müssen.“ (§ 15 Abs (2) WO GRKaM)

- Katholik/inn/en, die in der Gemeinde von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, in der sie aktiv sind, aber nicht wohnen, sind wahlberechtigt. Sie müssen sich allerdings bis spätestens 12. Oktober 2019 im Gemeindebüro der betreffenden Gemeinde „angemeldet“ haben (s. Schritt 7). Das Gemeindebüro sammelt diese „Anmeldungen“ und übergibt sie dem Vorbereitenden Wahlausschuss.
 - Diese Wechsel sind nur innerhalb einer Sprachgruppe möglich, so zum Beispiel von der italienisch katholischen Gemeinde Bad Homburg zur italienisch katholischen Gemeinde Wiesbaden.

Empfehlung:

Zur Vorstellung von Kandidat/inn/en kann es sinnvoll sein, eine Broschüre zu erstellen, in der sich die Kandidat/inn/en mit Bild und ggf. der Antwort auf einige Fragen der Gemeinde vorstellen. Diese Broschüre könnte mit den Wahlunterlagen versandt werden, da sie für alle Kandidat/inn/en gleichermaßen wirbt. Werbung für einzelne Kandidat/inn/en darf den Briefwahlunterlagen nicht beigelegt werden (vgl. § 20 Abs. (5) WO GRKaM). Ein Muster dazu finden Sie im Downloadbereich.

7. Besorgung aller Unterlagen

Der Vorbereitende Wahlausschuss muss für die Wahl sämtliche Unterlagen bereitstellen. Das bedeutet, dass die Muster aus dem Downloadbereich bearbeitet und ggf. vervielfältigt werden müssen.

Formulare, Downloads

Der Vorbereitende Wahlausschuss muss die folgenden Unterlagen und Materialien bereitstellen:

Downloads unter www.pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg

Vorlage Einverständniserklärung mit Internet für Kandidat/inn/en	Vorlage als Download verfügbar
Muster eines Ablehnungsbescheids	Vorlage als Download verfügbar
Stimmzettel	Vorlage als Download verfügbar
Wählerlisten	Die Listen können im Frühjahr bestellt oder im Pfarramt ausgedruckt werden.
Briefwahlscheine für Briefwahl auf Antrag	Briefwahlscheine können im Frühjahr bestellt werden; Vorlage als Download verfügbar
Briefwahlumschläge für Briefwahl auf Antrag	Die bedruckten Umschläge können im Frühjahr bestellt werden. Zu dem Briefwahlumschlag wird ein Stimmzettelumschlag mitgeliefert.
Broschüre für die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	Vorlage als Download verfügbar
Wahlordnung	Die Texte als Download verfügbar
Wahlurne, Wahlkabine	Können i.d.R. bei der Kommune ausgeliehen werden, fragen Sie rechtzeitig nach.
Strichliste für die Wahlbeteiligung	Vorlage als Download verfügbar
Hinweisschilder für das Wahllokal	Vorlage als Download verfügbar
Plakat „So wird gewählt“ (bitte im Wahllokal aushängen)	Vorlage als Download verfügbar
Zusatzaufkleber „Heute“ für die Wahlplakate am Wahltag	Vorlage als Download verfügbar
Zählliste für die Auszählung der Stimmen	Vorlage als Download verfügbar
Niederschriften für die Wahlergebnisse	Formular als Download verfügbar



WAS?

Bestellung von Wahlvorständen

WER?

Gemeinderat

WANN?

spätestens 19. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 17 WO GRKaM

Berufung des Wahlvorstands/der Wahlvorstände

In einer – vermutlich letzten – Sitzung muss der GR spätestens 21 Tage vor der Wahl für jedes Wahllokal einen Wahlvorstand bestellen (§ 17 Abs. (1) WO GRKaM).

Aufgabe des Wahlvorstands

„Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.“ (§ 17 Abs. (3) WO GRKaM). Das heißt, der Wahlvorstand

- ist ggf. verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl auf Antrag,
- überprüft die Wahlberechtigung der Wähler/innen,
- stellt die Einhaltung des Wahlgeheimnisses sicher,
- zählt die abgegebenen Stimmen aus und stellt das Wahlergebnis fest
- und leitet die Sofortmeldung über das Wahlergebnis weiter.

Neuerung:

! Es kann ein zusätzlicher Wahlvorstand nur für die Briefwahl eingerichtet werden (vgl. § 17 Abs. (4) WO GRKaM). Dieser „Briefwahl-Wahlvorstand“ (oder alternativ der Wahlvorstand, an dem das Gemeindebüro seinen Sitz hat) kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl (d.i. der 8. November 2019) die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Das ist besonders sinnvoll bei allgemeiner Briefwahl. § 22 Abs. (2) sieht dazu vor:

- Zuerst hat sich der „Briefwahl-Wahlvorstand“ davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Mit der Formulierung „die ausschließlich eine Wahlurne“ wird definiert, dass nicht mehrere Wahlurnen in einem Wahlbezirk verwendet werden dürfen.
- Anschließend wird die Wahlurne verschlossen.
- Dann kontrolliert der Wahlvorstand die Briefwahlscheine und legt die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne.
- Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Aufbewahrung der Wahlurne muss so erfolgen, dass keinerlei Möglichkeit besteht, das Wahlergebnis zu manipulieren.
- Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen.
- Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und geprüft.
- Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung nach Schließung des Wahllokals.

Dadurch kann ggf. der Wahlvorstand, der die Auszählung der Stimmen vornimmt, entlastet werden und eine doppelte Stimmabgabe im Wahllokal ausgeschlossen werden.

Zusammensetzung des Wahlvorstands

„Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.“ (§ 17 Abs. (2) WO GRKaM)

Im Wahllokal müssen stets mindestens drei Personen aus dem Wahlvorstand anwesend sein (§ 23 Abs. (1) WO GRKaM). Allerdings empfiehlt es sich, deutlich mehr als drei Personen zu berufen, denn

- bei langen Öffnungszeiten des Wahllokals können sich so die Mitglieder abwechseln und Pausen ermöglichen;
- da nur der Wahlvorstand befugt ist, die Auszählung der Stimmzettel vorzunehmen, würde ein Auszählen zu dritt sehr lange dauern und es gäbe keine Möglichkeit zur Pause.

Es empfiehlt sich, vorab zu überlegen, wie viele Mitglieder der Wahlvorstand haben sollte, um eine zumutbare Aufgabenverteilung zu gewährleisten.

Die Berufung in den Wahlvorstand sollte nicht geschehen, ohne dass mit den betroffenen Personen gesprochen wurde.

Wahlbezirke

In Gemeinden, in denen Wahlbezirke eingerichtet sind (s. [Schritt 2](#)), können die innerhalb der Wahlbezirke Wohnenden nur im Wahllokal ihres jeweiligen Wahlbezirks wählen. Entsprechend muss die Wählerliste auf die einzelnen Wahllokale aufgeteilt werden. Für jeden Wahlbezirk muss ein Wahllokal mit einem eigenen Wahlvorstand eingerichtet werden.

Formulare, Downloads

Downloads siehe [Schritt 8](#).



WAS?

Bekanntgabe von Kandidatenliste, Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

WER?

Pfarrer, Vorbereitender Wahlausschuss

WANN?

spätestens ab 26. Oktober 2019

WAHLORDNUNG

§ 18 WO GRKaM

Was wird bekannt gemacht?

- die vom Vorbereitenden Wahlausschuss aufgestellte Kandidatenliste (§ 18 Abs. (1) WO GRKaM)
- Wahllokal(e) und Wahlzeit(en) (§ 18 Abs. (1) WO GRKaM), damit verbunden ggf. Einteilung in Wahlbezirke
 - Wenn die Gemeinde in Wahlbezirke aufgeteilt wurde, muss darauf hingewiesen werden, dass im eigenen Wahlbezirk gewählt werden muss.
- Falls nicht mit allgemeiner Briefwahl gewählt wird, muss auf die Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag hingewiesen werden und gesagt werden, wo und wie die Briefwahlunterlagen angefordert werden können.
 - Der Antrag auf Briefwahl kann zwischen dem 9. Oktober und dem 8. November gestellt werden (vgl. § 20 Abs. (3) WO GRKaM). Die Ausgabe der Briefwahlunterlagen und damit auch die Briefwahl selbst, ist erst ab der Feststellung und Bekanntgabe der Kandidatenliste möglich, denn vorher können die Stimmzettel nicht ausgegeben werden.

Art der Bekanntmachung

Die oben genannten Punkte sind in folgender Weise bekannt zu geben:

- Durch Aushang im Schaukasten bzw. an der Kirchentür ab dem zweiten Samstag vor der Wahl. Der Aushang muss bis zum Wahltag für jede/n zugänglich sein (§ 18 Abs. (1) WO GRKaM, Muster s. Download)
- Wenn ein Gemeindebrief existiert, erfolgt diese Bekanntgabe auch dort. Es ist sinnvoll, das Erscheinungsdatum des Herbstgemeindebriefs so zu terminieren, dass dem Gemeindebrief die Kandidatenliste beigelegt werden kann.
- In den Gottesdiensten (auch in der Vorabendmesse) werden Wahllokal(e) und Wahlzeit(en), dabei ggf. auch die Einteilung in Wahlbezirke bekannt gegeben (Muster s. Download). Außerdem muss in den Gottesdiensten auf die ausgehängte Kandidatenliste und eine etwaige Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten hingewiesen werden.

Auch am Samstag/Sonntag, 02./03. November 2019 sowie am Wahltag selbst wird in den Gottesdiensten noch einmal an die Wahl erinnert und auf die ausgehängte Kandidatenliste hingewiesen.

Weitere Informationen

Es ist sinnvoll, den Kandidat/inn/en die Gelegenheit zu geben, sich den Wähler/inne/n vorzustellen. Das kann beispielsweise vor oder nach den Gottesdiensten an einem der Wochenenden vor der Wahl oder in einer Gemeindeversammlung geschehen. Zunehmend haben Gemeinde bei den vergangenen Wahlen die Kandidatenlisten durch Fotos und einige standardisierte Informationen zur Person (z.B. Alter, Beruf, Familienstand, besondere Interessen und Schwerpunkte in der Gemeindegemeinschaft, Motivation für die Kandidatur, Ideen für die Gemeinde) ergänzt, die allen Kandidat/inn/en die gleichen Chancen für eine kurze Vorstellung bieten. Diese Vorstellungen wurden nicht nur als Aushang, sondern auch im Gemeindebrief und/oder auf der Homepage der Gemeinde (schriftliche Einverständniserklärung vorab notwendig!) veröffentlicht (Muster s. Download).

Hinweis:

Eine solche Kandidatenvorstellung als Broschüre ist sinnvoll und kann auch den Briefwahlunterlagen beigelegt werden, da sie für alle Kandidat/inn/en gleichermaßen wirbt. Werbung für einzelne Kandidat/inn/en darf den Briefwahlunterlagen nicht beigelegt werden (vgl. § 20 Abs. (5) WO GRKaM).

Formulare, Downloads

Vorlage für Aushänge und Kandidatenvorstellung im Downloadbereich auf <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>.



WAS?

A: Anträge auf Briefwahl in Gemeinden, die die GR-Wahl als Wahl im Wahllokal durchführen

B: Ausgabe der Unterlagen

WER?

Wahlvorstand, ggf. Gemeindebüro

WANN?

A: 9. Oktober – 8. November 2019

B: 26. Oktober – 8. November 2019

WAHLORDNUNG

§ 20 WO GRKaM

A: Anträge auf Briefwahl

Auch dann, wenn die GR-Wahl als Wahl im Wahllokal durchgeführt wird, hat jede/r Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen (vgl. § 20 Abs. (1) WO GRKaM).

- „Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Gemeindebüros mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.“ (§ 20 Abs. (2) WO GRKaM)

Es ist sinnvoll, dass der Wahlvorstand das Gemeindebüro mit der Organisation der Briefwahl beauftragt. Dann haben die Wähler/innen, die Briefwahl beantragen wollen, eine klare Ansprechstation mit definierten Öffnungszeiten.

Hinweis:

Wenn das Gemeindebüro mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragt wurde, so sind die Öffnungszeiten des Gemeindebüros bei den Aushängen zu ergänzen. Es ist hilfreich, wenn am Freitag vor der Wahl (dem letzten Tag der Beantragung der Briefwahlunterlagen) eine zumindest zeitweise Öffnung des Gemeindebüros ermöglicht werden kann.

Der Antrag auf Briefwahl ist schriftlich zu stellen. Er muss persönlich unterschrieben werden (§ 20 Abs. (3) WO GRKaM). Am einfachsten ist die Einsendung der Wahlbenachrichtigungskarte, die für den Briefwahlantrag vorbereitet ist. Wir empfehlen, dass im Gemeindebüro Formulare (s. Download) bereit liegen, damit ggf. der Antrag an Ort und Stelle ausgefüllt werden kann.

Die Briefwahl kann von Mittwoch, 9. Oktober bis Freitag, 8. November 2019 beantragt werden.

B: Ausgabe der Briefwahlunterlagen

Folgende Unterlagen werden für die Briefwahl ausgehändigt oder zugestellt:

- der Briefwahlschein
- der Stimmzettel
- der Stimmzettelumschlag
- der Wahlbriefumschlag

Die Briefwahlunterlagen werden ab dem 26. Oktober 2019 ausgegeben. Sie müssen den Wähler/inne/n bis zum 8. November 2019 zugestellt werden.

Der Briefwahlschein wird vom Wahlvorstand ausgestellt. Es ist ratsam, dass dieser das Gemeindebüro damit beauftragt (s.o.). Die Person, die den Briefwahlschein ausstellt, muss sich davon überzeugen, dass der/die Antragsteller/in wahlberechtigt ist.

Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheins.

Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis (Formular s. Download) aufzunehmen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler/innen nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben (§ 20 Abs. (4) WO GRKaM).

Die Briefwahlunterlagen werden durch Übergabe bei der Antragstellung im Gemeindebüro, durch die Post oder durch Boten ausgehändigt. Kandidat/inn/en dürfen keine Briefwahlunterlagen überbringen. Es darf kein Werbematerial für einzelne Kandidat/inn/en beiliegen (§ 20 Abs. (5) WO GRKaM). Die offizielle Kandidatenliste gilt nicht als Werbematerial.

Es ist sinnvoll, den Briefwahlumschlag vor der Ausgabe mit der Adresse des Gemeindebüros zu adressieren (z.B. mit dem Adressstempel). Viele Briefwahlumschläge werden von den Wähler/inne/n ansonsten ohne genaue Anschrift aufgegeben. Aufgrund der maschinellen Postverarbeitung gelingt dann oft die Zustellung nicht mehr und viele dieser Briefe gehen verloren!

Ausfüllen der Unterlagen durch die Wähler/innen

„[...] Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig. [...]“ (§ 22 Abs. (1) WO GRKaM)

Zu den Briefwahlunterlagen gehört eine genaue Anleitung zu den einzelnen erforderlichen Schritten. Der Wahlbriefumschlag muss den ausgefüllten und unterschriebenen Briefwahlschein sowie den Stimmzettelumschlag mit ausgefülltem Stimmzettel enthalten.

Ungültige Stimmen zählen nicht bei der Auszählung der Stimmen für die Kandidat/inn/en, wohl aber bei der Ermittlung der Wahlbeteiligung der Gemeinde.

Rücksendung der Unterlagen an das Gemeindebüro bzw. den Wahlvorstand

Der verschlossene Wahlbriefumschlag mit dem unterschriebenen Briefwahlschein und dem verschlossenen, unbeschrifteten Stimmzettelumschlag mit einliegendem Stimmzettel ist

- entweder dem Gemeindebüro zuzustellen
Dies muss so rechtzeitig geschehen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl, also am 09. November 2019, im Gemeindebüro eingeht. Der Pfarrer übergibt diese Wahlbriefe verschlossen dem zuständigen Wahlvorstand zur Auszählung (§ 22 Abs. (2) WO GRKaM).
- oder dem Wahlvorstand zuzuleiten.
Hierfür ist die Abgabe beim Wahlvorstand bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Wahl entscheidend.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Briefwähler nicht noch einmal im Wahllokal wählen. Wer Briefwahlunterlagen beantragt hatte, kann im Wahllokal nur unter Vorlage seines/ihrer Briefwahlscheines wählen.

Hinweis:

Am Wahl-Wochenende kann es sinnvoll sein, am Samstagabend (oder gar am Sonntag) noch einmal die Postfächer aller Gemeindebüros der Gemeinde auf Postsendungen zu prüfen.

Hinweis:

Die bis zum Tag vor Beginn der Wahl eingetroffenen Briefwahlunterlagen können vorab von einem „Briefwahl-Wahlvorstand“ bearbeitet werden, siehe Neuerung in Schritt 9.

Formulare, Downloads

Vorlage Antrag Briefwahl, Vorlage Liste Briefwahl und Vorlage Briefwahlschein auf <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>



WAS?

Wahl des Gemeinderats

WER?

Gemeindemitglieder, Wahlvorstand

WANN?

09./10. November 2019

WAHLORDNUNG

§§ 19 - 20, 22 - 24 WO GRKaM;

Wahlhandlung

Am Wahltag selbst wird in allen Gottesdiensten noch einmal auf die Wahl hingewiesen (Muster s. Download). Schilder sollten auf das Wahllokal hinweisen (Vorlagen s. Download).

Zur Wahlhandlung heißt es in § 23 Abs. (1) bis (3) WO GRKaM:

- „(1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer amtlichen Wählerliste abzuhaken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Liste, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind. [...]“

Bitte führen Sie bei der Wahl eine Strichliste (Vorlage s. Download) über die Wahlbeteiligung, die eine differenziertere statistische Auswertung der Wahlbeteiligung ermöglicht.

Wahlberechtigt sind Katholikinnen und Katholiken, die am 10. November 2019 das 16. Lebensjahr vollendet und in der Gemeinde seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz haben, sowie deutsche Katholiken, die mit ihnen in kirchenrechtlich gültiger Ehe leben (vgl. § 2 WO GRKaM).

Daraus ergibt sich:

- Pfarrer bzw. pastorale Mitarbeiter/innen haben nur Stimmrecht in der Gemeinde, in der sie wohnen.
- Menschen, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gesetzt ist, stehen im Wählerverzeichnis ohne Kennzeichnung. Es wurde im Vorlauf zur Wahl mehrfach darauf hingewiesen, dass diese Menschen nicht mit der Wahlbenachrichtigung bzw. den Briefwahlunterlagen angeschrieben werden. Sie müssen sich bei Allgemeiner Briefwahl zur Wahrnehmung ihres Wahlrechts vorab im Gemeindebüro melden, um einen Briefwahlschein zu bekommen. Ohne Briefwahlschein ist eine Teilnahme an der Allgemeinen Briefwahl auch im Wahlbüro nicht möglich.
- Mitglieder der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache haben auch Wahlrecht in der deutschen Pfarrei, in der sie wohnen.

Jedes wahlberechtigte Mitglied einer Gemeinde kann an der Wahl teilnehmen, wenn es mindestens seit vier Wochen seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde angemeldet hat. Allerdings sollten die Wahlvorstände wissen, dass die Daten für die EDV-Wählerlisten und die Wahlbenachrichtigungen im Juli 2019 zuletzt aktualisiert werden. Es kann hilfreich sein, dass das Gemeindebüro die Änderungen der Meldedaten zwischen Juli und dem 10. Oktober 2019 ausdruckt, um die Wählerlisten zu ergänzen. Das ist ohne großen Aufwand möglich. Für Rückfragen steht Frau Zimmer vom Referat Meldewesen (06431/295-258; p.zimmer@bistumlimburg.de)

vorab gerne zur Verfügung.

Katholik/inn/en, die in der Gemeinde von ihrem Wahlrecht Gebrauch machen wollen, in der sie aktiv sind, aber nicht wohnen, sind wahlberechtigt, wenn sie sich bis spätestens 12. Oktober im Gemeindebüro der „Wahlgemeinde“ „angemeldet“ haben (s. Schritt 7).

- Ohne Eintrag in das Wählerverzeichnis der „Wahlgemeinde“ können außerhalb Wohnende nicht zur Wahl zugelassen werden, da sie ohne „Ummeldung“ ja noch das Wahlrecht in der territorial zuständigen Gemeinde haben.

„Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.“ (§ 23 Abs. (6) WO GRKaM). Für die Auszählung der Briefwahlstimmen bedeutet das: „Der Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. [...] Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.“ (§ 22 Abs. (2) WO GRKaM)

Natürlich haben auch Menschen mit Behinderung oder Menschen, die nicht lesen können, Wahlrecht und zur Wahrnehmung dessen ein Anrecht auf Unterstützung. § 23 Abs. (4) legt fest:

„Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmabgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.

- a) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
- b) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
- c) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.“

Auszählung der Stimmen

Die Auszählung erfolgt öffentlich unverzüglich nach Schließung des Wahllokals durch den Wahlvorstand (§ 24 Abs. (1) WO GRKaM). Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Personen zur Stimmabgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren (§ 23 Abs. (7) WO GRKaM).

Bitte gehen Sie bei der Auszählung nach folgenden Schritten vor:

- Zählung der Stimmzettel (§ 24 Abs. (2) WO GRKaM)
- Zählung der Wählerinnen und Wähler anhand der Wählerliste. Ergibt sich nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und – wenn möglich – zu erläutern (§ 24 Abs. (2) WO PGR).
- Ungültige Stimmen aussortieren! Der Wahlvorstand stellt die (Un-)Gültigkeit der Stimmzettel fest. Bei Unklarheiten beschließt er mit einfacher Mehrheit, ob ein Stimmzettel gültig ist oder nicht; bei Stimmgleichheit im Wahlvorstand entscheidet der/die Vorsitzende (§ 24 Abs. (3) WO GRKaM). Zur Gültigkeit der Stimmzettel heißt es in § 19 Abs. (3) WO GRKaM: „Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.“
- Auszählung der Stimmen für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten (§ 24 Abs. (3) WO GRKaM). Hierzu finden Sie eine Zählliste zur Vervielfältigung im Downloadbereich.

Hinweis:

Für die Wahl im Wahllokal sind keine Stimmzettelumschläge erforderlich. Das hat zur Folge, dass vor der Auszählung von gültigen Briefwahlstimmen die gefalteten Stimmzettel aus dem Stimmzettelumschlag der Briefwahlsendung zu den übrigen Stimmen in die Wahlurne gelegt werden müssen (§ 22 Abs. (2) WO GRKaM), damit auch bei wenigen Briefwähler/inne/n das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt.

Feststellung des Wahlergebnisses

Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt gemäß § 24 dem Wahlvorstand, wenn es nur ein Wahllokal gibt (Abs. (1)). In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.

Es sind i.d.R. diejenigen Kandidat/inn/en gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den GR zu wählen waren (§ 24 Abs. (7) WO GRKaM). Hierbei gibt es zwei Ausnahmen:

1. Aufteilung der Kandidatenliste in Wahlbezirke

Ist die Kandidatenliste nach Wahlbezirken aufgeteilt, sind die Kandidat/inn/en aus dem betreffenden Wahlbezirk mit den meisten Stimmen gewählt (§ 24 Abs. 4 WO GRKaM).

2. Außerhalb der Gemeinde wohnende Kandidat/inn/en

Außerhalb der Gemeinde wohnende Katholik/inn/en aus dem Bistum Limburg können in den GR gewählt werden. Die Zahl der außerhalb der Gemeinde wohnenden GR-Mitglieder darf jedoch nicht ein Drittel der Zahl der nach § 30 Abs. (1) Buchst. b SynO zu wählenden Mitglieder übersteigen.

Beispiel:

11 GR-Mitglieder werden gewählt → ein Drittel von 11 = 3,66 darf nicht überstiegen werden,
→ bis zu 3 Mitglieder, die außerhalb der Pfarrei wohnen, sind wählbar.

Wenn in dieser Gemeinde also nach der Stimmenzahl vier außerhalb der Gemeinde Wohnende unter den 11 Kandidatinnen und Kandidaten mit den meisten Stimmen sind, kommen dennoch nur die drei mit der höchsten Stimmenzahl davon in den GR. Die/Der vierte kommt, obwohl sie/er eine hohe Stimmenzahl hat, auf die Reserveliste, und zwar an erste Stelle. Sie/Er rückt allerdings erst in den GR auf, wenn eine/r der drei außerhalb der Gemeinde Wohnenden aus dem GR ausscheidet (vgl. § 24 Abs. (5) WO GRKaM).

Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Beispiel:

Wenn zehn Mitglieder zu wählen sind, auf Platz zehn und elf aber die gleiche Stimmenzahl vorliegt, muss das Los entscheiden, wer GR-Mitglied wird und wer an die erste Stelle der Ersatzmitglieder kommt. Die nicht Gewählten sind Ersatzmitglieder; sie rücken bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitglieds nach ihrer Stimmenzahl (bzw. bei Stimmengleichheit durch Losentscheid) in den GR nach.

Auch bei Stimmengleichheit auf der Reserveliste sollte schon bei der Auszählung das Los die Reihenfolge festlegen, in der die Reservemitglieder in den GR nachrücken.

Anfertigung einer Wahlniederschrift

Für jedes Wahllokal muss der Wahlvorstand eine Wahlniederschrift anfertigen (§24 Abs. (8), Vorlage s. Download). Gibt es nur ein Wahllokal, so ist diese Wahlniederschrift gleichzeitig die endgültige Feststellung des Wahlergebnisses. Gibt es mehrere Wahllokale, so müssen die Ergebnisse der einzelnen Wahllokale zusammengetragen werden (s. Download).

Sofortmeldung über die Wahlbeteiligung

Geben Sie bitte am Tag der Wahl eine Sofortmeldung an das Diözesansynodalamt in Limburg.

Nach den sehr positiven Rückmeldungen zum Internet-Ergebnisdienst bei den vorausgegangenen Wahlen wird es auch 2019 am Wahltag wieder eine Veröffentlichung der Namen der gewählten Gemeinderats-Mitglieder

(ohne Stimmzahl und Adresse!) und von Daten zur Wahlbeteiligung für die einzelnen Gemeinden des Bistums im Internet geben.

Die Sofortmeldung wird über den internen Bereich im Internet sowie über ein Formular per Fax, E-Mail oder per Telefon möglich sein. Da wir auf die gespeicherten Kandidatenlisten zurückgreifen können, wird sich die Sofortmeldung sowohl über Internet als auch über das Formular unkompliziert gestalten.

Mit der Meldung via Internet gewährleisten Sie eine noch schnellere Verarbeitung Ihrer Ergebnisdaten, da diese nicht mehr von Hand übertragen werden müssen. Aber auch die Meldung per Fax oder Telefon kommt an und wird zügig bearbeitet werden.

Wahlakten

„Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Gemeindebüros zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.“ (§ 24 Abs. (9) WO GRKaM).

Formulare, Downloads

Muster Vermeldung am Wahltag, Vorlagen „So wird gewählt“, „Wahllokal“ etc. und Strichliste Statistik Wähler/innen sowie die Zählliste für die Auszählung: <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>

Sofortmeldung: Informationen zum geschützten Internetzugang gehen an die Wahlbeauftragten

Formular Wahlniederschrift und Formular Gesamtwahlergebnis bei mehreren Wahlbezirken: <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>



WAS?

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

WER?

Pfarrer

WANN?

am Sonntag nach der Wahl durch Vermeldung und zwei Wochen lang durch Aushang

WAHLORDNUNG

§ 26 WO GRKaM

Die offizielle Bekanntgabe des Wahlergebnisses

§ 26 WO GRKaM lautet: „Das Wahlergebnis ist in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Gemeindebrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmzahl aufzuführen.“

Mitteilung über das Wahlergebnis an alle Kandidat/inn/en

Es ist sinnvoll und angemessen, wenn der/die Vorsitzende des Wahlvorstandes oder der Pfarrer alle Kandidatinnen und Kandidaten (auch die nicht gewählten) schon vor dem verpflichtenden Termin der Bekanntgabe des Wahlergebnisses, am besten noch am Wahlsonntag, benachrichtigt bzw. dafür sorgt, dass sie benachrichtigt werden. Diese Benachrichtigung kann u. U. auch telefonisch geschehen. Mit dieser Information einhergehen sollte ein Dank an alle Kandidatinnen und Kandidaten – natürlich auch an die, die nicht gewählt wurden, mit ihrer Bereitschaft zur Kandidatur aber dazu beigetragen haben, dass eine wirkliche Wahl stattfinden konnte.

Sofortmeldung

Die Sofortmeldung ersetzt nicht die offizielle Bekanntgabe des Wahlergebnisses. Durch den Ergebnisdienst im Internet werden nicht alle Informationen veröffentlicht, die die Bekanntgabe des Wahlergebnisses in der Pfarrei enthalten muss. Bitte denken Sie am Wahltag trotzdem an die Weiterleitung der Sofortmeldung ans Synodalamt.

Einsprüche gegen die Wahl

In der Meldung über das Wahlergebnis sollte auf die Möglichkeit des Einspruchs gegen die Gültigkeit der Wahl hingewiesen werden. Hierfür gelten die folgenden Bestimmungen:

„Gegen die Gültigkeit der Wahl ist für jede/n Wahlberechtigte/n innerhalb einer Frist von zwei Wochen Einspruch möglich. Dieser Einspruch ist schriftlich beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einzureichen und zu begründen [...]“ (§ 3 Abs. (1) SynO). Der Kirchenanwalt kann bis zu sechs Monate nach dem Wahlsonntag Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl erheben (§ 27 Abs. (2) WO GRKaM).

Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des GR, es sei denn, die Wahlprüfungskammer erlässt eine dem entgegenstehende einstweilige Anordnung (§ 27 Abs. (4) WO GRKaM).

Der Einspruch wird von einem Einspruchsausschuss am Bischöflichen Offizialat geprüft und beschieden (§ 3 Abs. (5) SynO). Ihre Arbeit richtet sich nach der Ordnung für das Wahlprüfungsverfahren im Bistum Limburg (§ 3 Abs. (9) SynO).

Formulare, Downloads

Vorlage für die Veröffentlichung des Wahlergebnisses: <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>



WAS?

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates

WER?

Pfarrer

WANN?

Zehn Tage vor der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates

SYNODALORDNUNG

§ 1 Abs. (1) Konst GRKaM

Einladung zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderates

Zur konstituierenden Sitzung des Gemeinderats muss der Pfarrer einladen. Die Geschäftsordnung der meisten Gemeinderäte sieht eine Frist von zehn Tagen vor.

Die konstituierende Sitzung des Gemeinderats muss spätestens einen Monat nach der Wahl, also bis zum 10. Dezember 2019 stattfinden (vgl. § 1 Abs. (1) Konst. GRKaM). Zu diesem Termin sollte der Pfarrer den neuen Gemeinderat spätestens am 30. November einladen.

Tagesordnung

Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung ist Großteils vorgeschrieben (vgl. § 1 Abs. 2 Konst GRKaM):

1. Wahl des Vorsitzenden,
2. Wahl mindestens eines Stellvertreters des Vorsitzenden,
3. Wahl von bis zu zwei Mitgliedern in den Pfarrgemeinderat der Pfarrei, auf deren Territorium der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt;
oder Wahl von zwei Mitgliedern in die Arbeitsgemeinschaft der Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache in der Pfarrei, auf deren Territorium mehrere Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache ihren Dienstsitz haben.
Ist der Dienstsitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in einem Pastoralen Raum mit mehreren Pfarreien, erfolgt anstelle der Wahl von Mitgliedern des Pfarrgemeinderats die Wahl von mindestens zwei Vertretern des Gemeinderates in den Pastoralausschuss des Pastoralen Raumes. Einer dieser Vertreter muss dem Vorstand des Gemeinderates angehören;
4. in den Bezirken Frankfurt und Wiesbaden Wahl eines Mitgliedes des Gemeinderates in die Stadtversammlung sowie die Wahl eines Stellvertreters, der dieses Mitglied im Verhinderungsfall vertritt;
5. Benennung von Kandidaten für den Vorsitz in der Bezirksversammlung, den stellvertretenden Vorsitz der Bezirksversammlung, den Bezirkssynodalrat, die Diözesanversammlung.

Hinweis:

Es ist möglich, dass die Punkte 4. und 5. dieses Schrittes 17 in der konstituierenden Sitzung nur aufgerufen werden, sofern die zweite Sitzung mit den entsprechenden Wahlen und Benennungen **bis zum 04. Februar 2020** stattfindet. Auf diese Weise ist es möglich, eine Erstinformation zu den Gremien und Ämtern zu geben, für die Kandidat/inn/en gesucht werden.

Empfehlung:

Eine Vorstellungsrunde der Gemeinderats-Mitglieder ist sinnvoll, um neue Mitglieder von Beginn an gut einzubinden. Außerdem sollte erwogen werden, die nicht gewählten Ersatzmitglieder (zumindest die ersten drei) zu den Gemeinderatssitzungen als Gäste einzuladen. Das erleichtert im Falle des Nachrückens den Einstieg in den Gemeinderat.

Formulare, Downloads

Vorlage Einladung: <http://pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg/downloads>

Nähere Informationen zu Schritt 15 (Konstituierende Sitzung des Gemeinderats) gehen Ihnen rechtzeitig im Oktober zu.

**ORDNUNG FÜR DIE WAHL DER GEMEINDERÄTE IN
GEMEINDEN VON KATHOLIKEN ANDERER
MUTTERSPRACHE IM BISTUM LIMBURG
(WO GRKaM)**

**Artikel I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt spätestens fünf Wochen vor der Wahl zum Gemeinderat die Zahl der direkt zu wählenden Mitglieder gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO für die folgende Amtszeit fest, und zwar in Gemeinden mit einer Mitgliederzahl

bis	4.000 Katholiken	8 - 12 Mitglieder,
über	4.000 Katholiken	12 - 16 Mitglieder.

Dabei ist der Aufteilung nach Wahlbezirken gemäß § 9 Rechnung zu tragen.

§ 2 Wahlberechtigung

- (1) a) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeinderat sind die Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet und seit mindestens vier Wochen ihren Hauptwohnsitz im Gebiet dieser Gemeinde haben, sowie deutsche Katholiken, die mit ihnen in kirchenrechtlich gültiger Ehe leben.
 - b) Wahlberechtigt sind auch Katholiken anderer Muttersprache, die ihren Hauptwohnsitz nicht im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung erfüllen. Sie haben spätestens vier Wochen vor dem Wahltag durch eine Bescheinigung des Gemeindebüros der für sie territorial zuständigen Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache nachzuweisen, dass sie aus dem dortigen Wählerverzeichnis ausgetragen werden.
 - c) Das Wahlrecht darf nur in *einer* Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache ausgeübt werden.
- (2) Nicht wahlberechtigt ist derjenige,
 - a) für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur vorübergehend nach staatlichem Recht bestellt ist,
 - b) wer nach den Bestimmungen des staatlichen Rechts aus der Kirche ausgetreten ist oder
 - c) wer durch kirchenbehördlichen Entscheid von den allen Kirchengliedern zustehenden Rechten ausgeschlossen ist.

§ 3 Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind wahlberechtigte Katholiken, die
 - a) das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
 - b) das Sakrament der Firmung empfangen haben,

- c) im Bistum Limburg am Wahltag seit mindestens drei Monaten ihren Hauptwohnsitz haben und
- d) ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind und ihrer Kandidatur zugestimmt haben.

- (2) Wählbar sind auch deutsche Katholiken, die für einen Pfarrgemeinderat der Territorialpfarrei wählbar sind und im Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache im Bistum Limburg wohnen.
- (3) Wählbar für den Gemeinderat sind auch Katholiken, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde, jedoch im Bistum Limburg haben, sofern sie am Leben der Gemeinde aktiv teilnehmen, nicht für einen anderen Gemeinderat kandidieren und die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen. Ihre Zahl darf ein Drittel der Zahl der nach § 30 Abs. 1 Buchst. b (SynO) zu wählenden Mitglieder nicht übersteigen.
- (4) In die synodalen Gremien können Geistliche, Ordensleute und Laien gewählt werden.
- (5) Nicht wählbar sind Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die für die Gemeinde tätig sind. Dies gilt nicht für Aushilfskräfte, die weniger als drei Monate im Jahr beschäftigt sind.
- (6) Für den Gemeinderat sind Diakone mit Zivilberuf, die in der Gemeinde tätig sind nicht wählbar.

§ 4 Bekanntgabe des Wahltermins durch den Bischof

Der vom Bischof festgesetzte Termin der Wahl muss den Pfarrern sowie den Vorsitzenden der Gemeinderäte spätestens 12 Monate vorher mitgeteilt werden.

§ 5 Stellvertretung des Pfarrers

- (1) Pfarrer im Sinne dieser Wahlordnung ist der mit der Leitung der Gemeinde betraute Priester.
- (2) Ist der Pfarrer verhindert, so tritt für die sich aus dieser Wahlordnung ergebenden Verpflichtungen an seine Stelle der vom Bezirksdekan bestellte Vertreter. Zuständig ist der Bezirksdekan, in dessen Bezirk der Amtssitz der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache liegt.
- (3) Der Pfarrer kann die ihm zukommenden Aufgaben der Wahlordnung einem Mitglied des Pastoralteams schriftlich übertragen. Es soll jeder nur in einer Gemeinde diese Aufgaben wahrnehmen.

§ 6 Neutralität

Der Pfarrer hat bei der Wahrnehmung seiner Amtspflichten die seiner Stellung angemessene Unparteilichkeit zu wahren. Nach Bekanntgabe der Kandidatenliste hat er sich jeglicher Einflussnahme für oder gegen bestimmte Kandidaten zu enthalten; das gilt auch für die im pastoralen Dienst der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache tätigen Mitarbeiter und für die Angestellten im Gemeindebüro.

Artikel II

WAHLVORBEREITUNG

§ 7 Bestellung eines Vorbereitenden Wahlausschusses

- (1) Spätestens neun Monate vor der Wahl wählt der Gemeinderat wenigstens drei Gemeindemitglieder in den Vorbereitenden Wahlausschuss sowie zusätzlich dessen Vorsitzenden, der damit zum Wahlbeauftragten der Gemeinde wird. Die zu wählenden Mitglieder des Vorbereitenden Wahlausschusses müssen die Voraussetzungen von § 3 Abs. 1 Buchst. a bis c erfüllen. Von ihnen muss mindestens eines dem Gemeinderat als gewähltes Mitglied gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b (SynO) angehören. Der Pfarrer gehört dem Vorbereitenden Wahlausschuss an.
- (2) Der Wahlbeauftragte erhält die für die Wahl erforderlichen Informationen und Materialien und trägt für die Erfüllung der Aufgaben des Vorbereitenden Wahlausschusses Verantwortung.

§ 8 Festlegung des Wahlverfahrens

Spätestens sechs Monate vor der Wahl entscheidet der Gemeinderat darüber, ob die Wahl in allgemeiner Briefwahl gemäß § 21 oder im Wahllokal gemäß § 20 Abs. 1 erfolgt.

§ 9 Aufteilung in Wahlbezirke

- (1) Der Gemeinderat kann 6 Monate vor der Wahl durch Beschluss eine Aufteilung der Kandidatenliste nach Wahlbezirken und den Zuschnitt der Wahlbezirke vornehmen. Jeder Wahlberechtigte ist einem Wahlbezirk zuzuordnen.
- (2) Spätestens fünf Wochen vor der Wahl ist durch Beschluss des Gemeinderates die Anzahl der für jeden Wahlbezirk zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates festzulegen.
- (3) Die Beschlüsse gemäß Abs. 1 und 2 sind in ortsüblicher Weise zu veröffentlichen.

§ 10 Festlegung von Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) In jeder Gemeinde wird ein Wahllokal eingerichtet. Das Wahllokal muss am Sonntag wenigstens drei Stunden geöffnet sein. Die Wahlberechtigten sind darüber zu informieren, wo sie ihre Stimme zu welcher Zeit abgeben können.
- (2) Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke gemäß § 9 vorgenommen, so ist für jeden Wahlbezirk ein Wahllokal gemäß Abs. 1 einzurichten.
- (3) Für jedes Wahllokal sind die Öffnungszeiten spätestens 6 Monate vor der Wahl festzulegen.

§ 11 Bekanntgabe des Wahltermins und Aufforderung, Kandidaten zu benennen

Der Pfarrer trägt Sorge für die fristgerechte Bekanntgabe des Wahltermins und der Aufforderung zur Kandidatenbenennung. Spätestens neun Wochen vor der

Wahl ist der Wahltermin der Gemeinde durch Vermeldung in allen Gottesdiensten am Samstagabend und am Sonntag, durch Aushang an allen Gottesdienstorten für die Dauer von einer Woche und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen; gleichzeitig werden die Wahlberechtigten aufgefordert, Wahlvorschläge einzureichen.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) Wahlvorschläge müssen spätestens fünf Wochen vor dem Wahltermin dem Vorbereitenden Wahlausschuss schriftlich vorliegen.
- (2) Wahlvorschläge – für jeden Wahlbezirk gesondert – können einreichen
 - a) der Pfarrer,
 - b) der Gemeinderat,
 - c) mindestens zehn wahlberechtigte Mitglieder der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, die alle ihren Vorschlag unterschreiben müssen.
- (3) Auf den Vorschlägen müssen Namen und Vornamen, Geburtsdatum und Adresse der Kandidaten aufgeführt sein.
- (4) Allen Wahlvorschlägen ist das schriftliche Einverständnis jedes genannten Kandidaten zur Kandidatur beizufügen.
- (5) Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, haben außerdem eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass sie nicht für eine Wahl zu einem anderen Gemeinderat einer Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache kandidieren und während der betreffenden Wahlperiode auch nicht kandidieren werden.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss prüft die Wählbarkeit der auf den Wahlvorschlägen genannten Kandidaten.
Die Ablehnung eines Kandidaten ist diesem sowie dem Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – schriftlich mit Angabe der Gründe spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin mitzuteilen.
- (2) Die Mitteilung muss den Hinweis enthalten, dass der Kandidat gegen die Ablehnung binnen drei Tagen Einspruch beim Bischöflichen Ordinariat – Diözesansynodalamt – einlegen kann. Über den Einspruch entscheidet das Bischöfliche Ordinariat – Diözesansynodalamt – nach Anhören des abgelehnten Kandidaten spätestens 20 Tage vor der Wahl. Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 14 Aufstellung der Kandidatenliste

- (5) Der Vorbereitende Wahlausschuss stellt aus den eingegangenen Wahlvorschlägen die Kandidatenliste zusammen. Wurde eine Aufteilung in Wahlbezirke

vorgenommen, stellt der Vorbereitende Wahlausschuss für jeden Wahlbezirk eine eigene Kandidatenliste zusammen. Jede Liste soll doppelt so viele Kandidaten und muss wenigstens eine um die Hälfte höhere Anzahl von Kandidaten enthalten als Mitglieder – im jeweiligen Wahlbezirk – in den Gemeinderat zu wählen sind. Wurden keine Wahlvorschläge eingereicht oder wurden nicht genügend Kandidaten vorgeschlagen, ergänzt der Vorbereitende Wahlausschuss die Listen durch von ihm aufgestellte Kandidaten. Für die von ihm benannten Kandidaten hat der Vorbereitende Wahlausschuss die Einverständniserklärung gemäß § 12 Abs. 4 einzuholen.

- (6) Die Kandidatenliste enthält von allen Kandidaten den Namen, den Vornamen und den Wohnort; die Kandidaten können freiwillig weitere Angaben ergänzen. Die Reihenfolge wird durch das Los bestimmt. Auf der Kandidatenliste ist zu vermerken, dass die Reihenfolge der Kandidaten durch das Los bestimmt wurde.
- (7) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.
- (8) Der vorbereitende Wahlausschuss übermittelt an das Diözesansynodalamt bis vier Wochen vor dem Wahltermin eine Liste mit den Daten gemäß § 12 Abs. (3).

§ 15 Pflicht zur Wahlbenachrichtigung

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat spätestens zwei Wochen vor der Wahl für die Benachrichtigung aller Wahlberechtigten durch eine amtliche Wahlbenachrichtigungskarte oder die Unterlagen zur allgemeinen Briefwahl zu sorgen, soweit das möglich ist. Die Benachrichtigung muss den Wahltermin, das Wahllokal und die Wahlzeit bzw. die Informationen zur Rückgabe der Briefwahlunterlagen enthalten.
- (2) Wahlberechtigte, für die im Melderegister ein Sperrvermerk eingetragen ist, sind bei allgemeiner Briefwahl durch Aushang zu informieren, dass sie zur Inanspruchnahmen ihres Wahlrechts im Gemeindebüro einen Wahlschein beantragen müssen.

§ 16 Unterlagen zur Wahl

- (1) Der Vorbereitende Wahlausschuss hat für die Herstellung der Stimmzettel zu sorgen.
- (2) Für die Briefwahl sind außer den Stimmzetteln noch Briefwahlscheine, Stimmzettelumschläge und Briefwahlumschläge zu besorgen.
- (3) Auf dem Stimmzettel sind der Name der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache, bei einer Aufteilung dieser Gemeinde auch der Wahlbezirk, der Wahltermin und die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Gemeinderates anzugeben sowie der

Hinweis, dass die Reihenfolge durch das Los ermittelt wurde.

- (4) Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache in Wahlbezirke aufgeteilt, so ist für jeden Wahlbezirk ein eigener Stimmzettel herzustellen, der nur die Namen der für den jeweiligen Wahlbezirk vorgeschlagenen Kandidaten enthalten darf.
- (5) Die Namen der Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, sind als solche zu kennzeichnen.

§ 17 Bestellung eines Wahlvorstandes

- (1) Spätestens 21 Tage vor der Wahl bestellt der Gemeinderat für jedes Wahllokal den Wahlvorstand und dessen Vorsitzenden.
- (2) Der Wahlvorstand besteht aus wenigstens drei Personen. Wahlkandidaten können nicht in den Wahlvorstand berufen werden.
- (3) Aufgabe des Wahlvorstandes ist es, für einen ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen und die Auszählung der Stimmen vorzunehmen.
- (4) Es kann ein eigener Wahlvorstand für die Briefwahl eingerichtet werden. Ansonsten ist der Wahlvorstand desjenigen Wahllokals für die Briefwahl zuständig, an dem das Gemeindebüro seinen Sitz hat.
- (5) Für jede Amtshandlung des Wahlvorstands müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein.

§ 18 Bekanntgabe von Kandidatenliste(n), Wahllokal(en) und Wahlzeit(en)

- (1) Die Kandidatenliste, das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) sind der Gemeinde spätestens am zweiten Samstag vor dem Wahltag durch Aushang an jedem Kirchort und gegebenenfalls im Gemeindebrief mitzuteilen. Die Aushänge müssen bis zum Wahltermin für jeden zugänglich sein.
- (2) Bei der Vermeldung in allen Gottesdiensten an den beiden Sonntagen vor der Wahl sowie am Wahltag (jeweils einschließlich der Vorabendmessen) wird auf die Art der Bekanntgabe der Kandidatenliste und auf eine etwaige Vorstellung der Kandidaten hingewiesen. Gleichzeitig werden das (die) Wahllokal(e) und die Wahlzeit(en) bekannt gegeben.

Artikel III WAHL

§ 19 Allgemeine Bestimmungen zur Wahl

- (1) Die Wahlhandlung ist öffentlich, die Stimmabgabe geheim. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Stimmzettel abgeben.

- (2) Der Wähler hat so viele Stimmen, wie Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind bzw. bei Aufteilung in Wahlbezirke, wie im jeweiligen Wahlbezirk Kandidaten in den Gemeinderat zu wählen sind.
- (3) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt als Personen zu wählen sind oder wenn sich auf ihm weitere handschriftliche Zusätze befinden.
- (4) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu werfen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, kann sich einer Hilfsperson bedienen.

§ 20 Briefwahl

- (1) Bei Durchführung der Gemeinderatswahl als Wahl im Wahllokal hat jeder Wahlberechtigte auf Antrag die Möglichkeit, sich an der Wahl brieflich zu beteiligen.
- (2) Für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl ist der Wahlvorstand verantwortlich. Er kann Mitglieder des Pastoralteams oder Angestellte des Gemeindebüros mit der Entgegennahme von Anträgen auf Briefwahl, mit der Ausstellung von Briefwahlscheinen sowie mit der Ausgabe der Briefwahlunterlagen beauftragen. Die Beauftragung anderer Personen ist unzulässig.
- (3) Der Antrag auf Briefwahl ist frühestens einen Monat vor der Wahl und spätestens bis zwei Tage vor Beendigung der Wahl schriftlich beim Wahlvorstand oder im Pfarramt zu stellen. Der Antrag ist vom Antragsteller selbst zu unterzeichnen.
- (4) Der Wahlvorstand oder der von ihm Beauftragte hat sich zu überzeugen, dass der Antragsteller wahlberechtigt ist und stellt sodann den Briefwahlschein aus.
Die Anträge auf Briefwahl sind fortlaufend zu nummerieren. Die Nummerierung entspricht der Nummer des jeweiligen Briefwahlscheines. Auf dem Antrag sind zu vermerken:
 - a) die Weise der Feststellung der Wahlberechtigung (z. B. Nachweis durch Wahlbenachrichtigungskarte / Nachweis durch Wählerliste);
 - b) Ausgabedatum und Art der Übergabe der Briefwahlunterlagen (persönlich / per Post / mittels Boten).
 Etwa fehlende Angaben zur Person (Vorname, Geburtsdatum, Adresse) sind zu ergänzen.
Die Namen derjenigen, für die Briefwahlscheine ausgestellt wurden, sind entweder in der Wählerliste zu kennzeichnen oder in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen.
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Briefwähler nicht nochmals ihre Stimme in einem Wahllokal abgeben.
- (5) Die Aushändigung der Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefwahlumschlag) erfolgt entweder durch Übergabe an den Antragsteller oder durch die Post oder durch

Boten, die keine Kandidaten sein dürfen. Werbematerial für einzelne Kandidaten darf weder den Briefwahlunterlagen beigelegt noch zusammen mit den Briefwahlunterlagen überreicht werden; ebenso darf anlässlich der Übergabe der Briefwahlunterlagen nicht für einzelne Kandidaten geworben werden.

§ 21 Allgemeine Briefwahl

- (1) Auf Beschluss des Gemeinderates gemäß § 8 kann die Wahl als allgemeine Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Die Wahlberechtigten erhalten Unterlagen gemäß § 15 und § 16. Erhält ein Wahlberechtigter keine Unterlagen, so kann er Briefwahl im Pfarramt gemäß § 20 Absatz 3 bis 5 beantragen.
- (3) Auch bei einer allgemeinen Briefwahl muss der Wahlvorstand am Wahltag ein Wahllokal gemäß § 10 einrichten.

§ 22 Durchführung der Briefwahl

- (1) Der Briefwähler füllt den Stimmzettel persönlich – oder bei Bedarf mittels einer Hilfsperson – aus, legt den Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen. Auf dem Briefwahlschein hat der Wähler oder die Hilfsperson zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Wahlberechtigten gekennzeichnet worden ist. Fehlt der Briefwahlschein oder ist der Briefwahlschein nicht unterschrieben, so ist der Stimmzettel ungültig.
Der Briefwahlschein wird zusammen mit dem verschlossenen Stimmzettelumschlag in den (farbigen) Wahlbriefumschlag gelegt und der Umschlag wird verschlossen.
Der Briefwähler kann den verschlossenen Wahlbrief
 - a) dem Pfarramt so rechtzeitig zustellen, dass der Wahlbrief spätestens am Tag vor Beendigung der Wahl dort eingegangen ist, oder
 - b) an einer vom Wahlvorstand eingerichtete Abgabestelle abgeben, oder
 - c) spätestens bis zur Schließung des Wahllokals dem Wahlvorstand zuleiten.
- (2) Der zuständige Wahlvorstand prüft die ordnungsgemäße Abgabe der Briefwahlstimmen. Der Wahlvorstand kann bis zum Tag vor Beginn der Wahl die eingegangenen Wahlbriefe vorab auf ihre Gültigkeit prüfen. Dazu hat er sich zuerst davon zu überzeugen, dass die ausschließlich eine Wahlurne leer ist. Anschließend wird die Wahlurne verschlossen. Dann kann der Wahlvorstand die Briefwahlscheine kontrollieren und die Stimmzettelumschläge, denen ein gültig unterschriebener Briefwahlschein beilag, verschlossen in die eine Wahlurne legen. Die Wahlurne ist verschlossen aufzubewahren und erst nach Beendigung der Wahl zu öffnen. Die Wähler, die bereits durch Briefwahl ihre Stimme abgegeben haben, sind in der Wählerliste besonders zu kennzeichnen. Die am Wahltag verschlossen im Wahllokal vorliegenden Briefwahlumschläge werden ebenso geöffnet und

geprüft. Die Öffnung aller Stimmzettelumschläge erfolgt zu Beginn der Stimmauszählung.

§ 23 Die Wahl im Wahllokal

- (1) Der Vorsitzende des Wahlvorstandes hat die Aufgaben des Wahlvorstandes vor Beginn der Wahlhandlung auf die einzelnen Beisitzer zu verteilen. Es müssen wenigstens drei Mitglieder des Wahlvorstandes im Wahllokal anwesend sein. Wenn der Vorsitzende nicht selbst anwesend ist, hat er den Vorsitz einem Beisitzer zu übertragen.
- (2) Sofern der Wahlvorstand nicht vorab Stimmzettelumschläge in die Wahlurne gelegt hat (§ 22 Abs. 2), hat sich der Wahlvorstand vor Abgabe des ersten Stimmzettels im Wahllokal zu überzeugen, dass die Wahlurne leer ist und anschließend die Wahlurne zu verschließen.
- (3) Der Wahlvorstand hat die Wähler in einer Liste oder Kartei zu vermerken, die Vor- und Zuname, Anschrift und Geburtsdatum des Wählers enthalten muss. Ergibt sich die Wahlberechtigung nicht aus der Kartei, so ist diese durch Vorlage von Urkunden oder anderweitig zur Gewissheit des Wahlvorstandes nachzuweisen. Hinter jeder Eintragung ist zu vermerken, wie die Wahlberechtigung gemäß § 2 festgestellt worden ist. In die Liste sind mit einem Vermerk über den Grund auch diejenigen aufzunehmen, die nicht zur Wahl zugelassen worden sind.
- (4) Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder der wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten, diesen selbst in die Wahlurne zu legen oder dem Wahlvorstand zu übergeben, bestimmt eine Hilfsperson, deren er sich bei der Stimmausgabe bedienen will, und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt.
 - d) Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein.
 - e) Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen, soweit das zur Hilfeleistung erforderlich ist.
 - f) Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.
- (5) Bei allgemeiner Briefwahl ist zum Nachweis der Wahlberechtigung zwingend der Briefwahlschein mitzubringen
- (6) Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne.
- (7) Nach Ablauf der Wahlzeit dürfen nur noch die Wähler zur Stimmausgabe zugelassen werden, die vorher schon im Wahlraum anwesend waren

Artikel IV WAHLERGEBNIS

§ 24 Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Feststellung des Wahlergebnisses obliegt dem Wahlvorstand. Sie hat unverzüglich nach Abschluss der Wahlhandlung zu erfolgen.
- (2) Wenn der Vorsitzende des Wahlvorstandes die Wahl für geschlossen erklärt hat, werden die Stimmzettel aus der Wahlurne genommen, gezählt und ihre Anzahl mit der Anzahl der im Wählerverzeichnis notierten Wähler verglichen. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung eine Verschiedenheit, so ist diese in der Niederschrift anzugeben und möglichst zu erläutern.
- (3) Der Wahlvorstand hat die ungültigen Stimmzettel auszuscheiden und die auf den gültigen Stimmzetteln für die einzelnen Kandidaten abgegebenen Stimmen zu zählen. Im Zweifel beschließt der Wahlvorstand mit einfacher Mehrheit über die Gültigkeit eines Stimmzettels; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- (4) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, sind diejenigen Kandidaten aus dem betreffenden Wahlbezirk gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten.
- (5) Bei Kandidaten, die ihren Hauptwohnsitz nicht in der betreffenden Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache haben, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (6) In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache mit mehreren Wahlvorständen stellen die Vorsitzenden der Wahlvorstände in einer gemeinsamen Sitzung, die unverzüglich nach Abschluss der Auszählung stattfinden soll, das Wahlergebnis fest. Die Sitzung wird von dem ältesten Vorsitzenden der Wahlvorstände einberufen und geleitet.
- (7) Gewählt sind diejenigen Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten, und zwar so viele Personen, wie Mitglieder in den Gemeinderat zu wählen waren. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wurde eine Aufteilung nach Wahlbezirken vorgenommen, setzt sich der Gemeinderat aus den gemäß Abs. 4 in den Wahlbezirken gewählten Mitgliedern zusammen.
- (8) Über die Wahlhandlung und die Einhaltung aller Vorgaben dieser Wahlordnung, die Stimmauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses hat der Wahlvorstand eine Niederschrift anzufertigen, die von allen Mitgliedern zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis ist dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.
- (9) Die Wahlniederschrift ist zu den Akten des Pfarramts zu nehmen. Alle personenbezogenen Daten sind nach sieben Monaten auch elektronisch zu vernichten, sofern kein Wahlprüfungsverfahren eingeleitet wurde.

§ 25 Ersatzmitglieder

- (1) Kandidaten, die nicht in den Gemeinderat gewählt wurden, sind Ersatzmitglieder. Sie rücken beim

vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes gemäß § 30 Abs. 1 Buchst. b SynO in der Reihenfolge der durch die Auszählung gemäß § 24 Abs. 7 ermittelten Stimmenzahl bzw. des Losentscheids für den Rest der Amtszeit des Gemeinderates nach, sofern sie zum Zeitpunkt des Nachrückens die Voraussetzungen der Wählbarkeit gemäß § 3 erfüllen.

- (2) Scheidet in Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt wurden, ein Mitglied aus dem Gemeinderat aus, rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der Reserveliste des Wahlbezirkes nach.
- (3) Sofern ein nicht auf dem Gebiet der Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache wohnendes Ersatzmitglied nachrücken soll, ist die in § 3 Abs. 3 Satz 2 genannte Höchstzahl zu beachten.
- (4) Falls in einem Gemeinderat nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden, so erfolgt für den Rest der Amtsdauer des Gemeinderates eine Ersatzwahl durch den Gemeinderat. Bei dieser Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wählbarkeit zu beachten. In Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache, die in Wahlbezirke aufgeteilt waren, findet eine Nachwahl durch die Mitglieder des Gemeinderates aus dem Wahlbezirk statt, in dem nach Erschöpfung der Ersatzliste weitere Mitglieder ausscheiden.
- (5) Die Namen eines ausgeschiedenen Mitgliedes und des nachgerückten bzw. nachgewählten Mitgliedes sind dem Diözesansynodalamt mitzuteilen.

§ 26 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Der Pfarrer hat das Wahlergebnis in allen Gottesdiensten am folgenden Sonntag (einschließlich der Vorabendmesse) zu vermelden sowie durch Aushang an allen Kirchorten für die Dauer von mindestens zwei Wochen und gegebenenfalls im Gemeindebrief bekannt zu geben. Im Wahlergebnis sind auch die Stimmenzahl und die Reihenfolge der Ersatzmitglieder mit der Stimmenzahl aufzuführen.

§ 27 Einspruchsrecht

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl ist Einspruch möglich. Näheres ist in § 3 der Synodalordnung geregelt.
- (2) Dem Kirchenanwalt beim Bischöflichen Gericht steht das Einspruchsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach dem Wahlsonntag zu.
- (3) Über den Einspruch entscheidet endgültig ein Einspruchsausschuss. Er besteht aus einem von dem für den synodalen Bereich zuständigen Bischofsvikar zu ernennenden kirchlichen Richter als Vorsitzendem. Beisitzer sind der jeweilige Referent für die Belange der Katholiken anderer Muttersprache im Bischöflichen Ordinariat und ein Katholik anderer Muttersprache, der vom Bischofsvikar für das jeweilige Verfahren berufen

wird und der betreffenden Nationalität angehören soll. Der Einspruchsausschuss ist in seinem Verfahren frei.

- (4) Der Einspruch hindert weder die Konstituierung noch die weitere Arbeit des Gemeinderates, es sei denn, der Einspruchsausschuss erlässt eine entgegenstehende einstweilige Anordnung.

Sie finden den Text der Wahlordnung auch auf www.pfarrgemeinderatswahlen.de/bistum-limburg im Downloadbereich.

KONTAKTDATEN

REFERAT FÜR PFARRGEMEINDERÄTE IM DIÖZESANSYNODALAMT

Bischöfliches Ordinariat
Diözesansynodalamt
Postfach 1355
65533 Limburg
Tel.: 06431/295 473
Fax: 06431/295 326
[synodalamt@
bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de)

Referentin:
Judith Breunig
Tel.: 06431/295 474
Fax: 06431/295 326
[j.breunig@
bistumlimburg.de](mailto:j.breunig@bistumlimburg.de)
Postfach 1355
65533 Limburg

Sekretariat:
Waltraud Nett
Tel.: 06431/295 473
Fax: 06431/295 326
[synodalamt@
bistumlimburg.de](mailto:synodalamt@bistumlimburg.de)

